

Informationen zum Schulrecht

Handbuch

Erweiterung der Schulautonomie durch
das Bildungsreformgesetz 2017



Informationen zum Schulrecht

Handbuch

Erweiterung der Schulautonomie
durch das Bildungsreformgesetz 2017

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

www.bmbwf.gv.at

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

Foto: Amélié Chapalain

Druck: Digitales Druckzentrum Renngasse

Wien, September 2018

Vorwort



Univ.-Prof. Dr. Heinz
Faßmann

Das Ziel der Bildungsreform 2017 ist, das österreichische Bildungssystem fit für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu machen und die Rahmenbedingungen für die Schulen entsprechend zu optimieren. Schülerinnen und Schüler sollen – unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, ethnischer/kultureller Herkunft, Religionszugehörigkeit und Beeinträchtigung – in den österreichischen Schulen die bestmögliche Bildung erhalten.

Die Stärken, Talente und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sind ebenso unterschiedlich wie das regionale Umfeld der Schulstandorte. Diesen verschiedenen Anforderungen und Bedürfnissen müssen Schulleiterinnen und Schulleiter, Pädagoginnen und Pädagogen gerecht werden. Sie sind es aber auch, die am besten wissen, was Schülerinnen und Schüler brauchen, um sich optimal entwickeln zu können. Daher müssen sie über die notwendigen Handlungsspielräume verfügen, um den Unterricht bestmöglich gestalten und den eigenen Standort so weiterentwickeln zu können, dass er den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Region entspricht.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 werden pädagogische, organisatorische und personelle Freiräume geschaffen und der Handlungs- und Gestaltungsspielraum an den Schulstandorten entscheidend erweitert. Dadurch ist es nun wesentlich besser möglich, das jeweilige Bildungsangebot auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts auszurichten.

Sie als Schulleiter/in sind der Schlüssel zu einer erfolgreichen, chancengebenden und selbstverantworteten Schule. Durch die Umsetzung der Bildungsreform 2017 und damit der Stärkung der Selbststeuerung der Schule durch die Schulleitung und die Schulpartner wird gewährleistet, dass Sie die neuen Aufgaben professionell wahrnehmen können.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die durch das Bildungsreformgesetz geschaffenen Freiräume und soll Sie in der Umsetzung unterstützen.

A handwritten signature in black ink that reads "Heinz Faßmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Kennen Sie schon den Blog zur Schulautonomie?

Unter www.schulautonomie.at finden Sie alle gesetzlichen Neuerungen rund um das Autonomiepaket, Best-Practice-Modelle sowie einen Überblick über die Möglichkeiten, welche Ihnen die Schulautonomie bietet.

Auf dieser Plattform möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen des Autonomiepakets aus den unterschiedlichsten Perspektiven näherbringen, die Möglichkeiten aufzeigen, die das Paket bietet, vor allem auf Ihre Fragen und Anliegen rund um die Schulautonomie eingehen und gemeinsam mit Ihnen Schulautonomie weiterentwickeln.

Besuchen Sie den Blog zur Schulautonomie und erfahren Sie Details zu Umsetzung und Chancen dieser Reform: www.schulautonomie.at



Kurze Einführung in das Handbuch

Was ist das vorliegende Handbuch?

Die vorliegende Broschüre dient als Handreichung zu den erweiterten Freiräumen, die das Bildungsreformgesetz 2017 schafft. Sie umfasst jene Änderungen des Schulrechts durch das Bildungsreformgesetz 2017, die die autonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen betreffen.

Welche Funktion erfüllt das Handbuch?

Das Handbuch wendet sich an alle Schulleiterinnen und Schulleiter. Es soll einen Überblick über die durch das Bildungsreformgesetz 2017 erweiterten autonomen Freiräume bieten und über die neuen rechtlichen Grundlagen informieren. Es soll Schulleiterinnen und Schulleiter anregen, diese Freiräume in den Bereichen Unterrichtsorganisation, Unterrichtsentwicklung sowie Personalauswahl und -entwicklung verstärkt zu nutzen und dadurch Schulentwicklungsprozesse am Standort zu initiieren und umzusetzen.

Was ist das vorliegende Handbuch nicht?

Das Handbuch bietet keinen Gesamtüberblick über alle bereits bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die schulautonome Entscheidungen zulassen.

Wie ist das Handbuch aufgebaut?

Das Handbuch gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Schule und Unterricht entwickeln
- Personal auswählen und entwickeln
- Schulpartner beteiligen
- Zusammenschluss von Schulen

Die jeweiligen Gesetzesstellen wurden den Themen zugeordnet.

Jedes Kapitel ist so weit wie möglich folgendermaßen aufgebaut:

- Kurze einführende Information
- Normen (Gesetzestexte) in der linken Spalte und zugehörige Erläuterungen in der rechten Spalte
- Praxis
- Weiterführende Informationen
- Hinweise

Durch Icons werden auch die betroffenen Schularten gekennzeichnet.

Inhalt

I Schule und Unterricht entwickeln	9
1 Lehrpläne.....	9
1.1 Schulautonome Lehrplanbestimmungen.....	9
1.1.1 Lehrpläne.....	9
1.1.2 Ausgestaltung schulautonomer Lehrplanbestimmungen.....	11
2 Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation.....	13
2.1 Flexible Klassen- und Gruppenorganisation.....	14
2.1.1 Klassenbildung.....	14
2.1.2 Gruppenbildung.....	15
2.1.3 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport.....	18
2.2 Flexible Unterrichtseinheiten.....	19
2.2.1 Zahl der Unterrichtsstunden.....	20
2.2.2 Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen.....	21
2.2.3 Stundenplan.....	22
3 Schulversuche.....	26
3.1 Durchführung von Schulversuchen.....	26
3.1.1 Organisation der Schulversuche.....	27
3.1.2 Abweichung vom Schulunterrichtsgesetz.....	28
3.1.3 Abweichung vom Schulzeitgesetz.....	29
3.2 Mitwirkung der Schulpartner.....	30
4 Schulzeitautonomie.....	31
4.1 Öffentliche Bundesschulen.....	31
4.1.1 Schuljahr: schulautonome Tage.....	32
4.1.2 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag.....	32
4.1.3 Unterrichtsbeginn und -ende.....	33
4.1.4 Beaufsichtigung.....	33
4.2 Öffentliche Pflichtschulen (ausgenommen Berufsschulen).....	34
4.2.1 Schuljahr: schulautonome Tage.....	34
4.2.2 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag.....	35
4.2.3 Unterrichtsbeginn.....	35
4.2.4 Beaufsichtigung.....	35
4.3 Berufsschulen.....	36
4.3.1 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag.....	36
4.3.2 Schuljahr: schulautonome Tage.....	36

5	Ganztägige Schulformen.....	37
5.1	Führung ganztägiger Schulformen.....	37
5.1.1	Struktur und Voraussetzungen.....	37
5.2	Ausgestaltung des Betreuungsteils.....	38
5.2.1	Betreuungszeiten und -einheiten.....	38
5.2.2	Betreuungspläne.....	39
II	Personal auswählen und entwickeln.....	40
6	Personelle Autonomie.....	40
6.1	Auswahl Lehrkräfte.....	40
6.1.1	Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen.....	41
6.1.2	Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber.....	42
6.2	Personalentwicklung Lehrkräfte.....	45
6.2.1	Fort- und Weiterbildungsgespräche.....	45
6.3	Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen.....	47
III	Schulpartner beteiligen.....	48
7	Schulpartnerschaftsgremien.....	48
7.1	Klassen- und Schulforum.....	49
7.1.1	Zusammensetzung.....	49
7.1.2	Kompetenzen.....	50
7.1.3	Einberufung.....	52
7.1.4	Beschlussfassung Klassenforum.....	54
7.1.5	Beschlussfassung Schulforum.....	55
7.1.6	Durchführung der Beschlüsse.....	55
7.2	Schulgemeinschaftsausschuss.....	56
7.2.1	Zusammensetzung.....	56
7.2.2	Kompetenzen.....	56
7.2.3	Einberufung.....	58
7.2.4	Beschlussfassung.....	59
7.2.5	Durchführung der Beschlüsse.....	60
7.3	Schulclusterbeirat.....	60
7.3.1	Zusammensetzung.....	60
7.3.2	Kompetenzen.....	61
7.3.3	Einberufung.....	62
7.3.4	Beschlussfassung.....	62
7.3.5	Durchführung der Beschlüsse.....	63

IV Zusammenschluss von Schulen	66
8 Schulcluster.....	66
8.1 Bundes-Schulcluster	66
8.2 Pflichtschul-Cluster.....	70
8.3 Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen.....	74

I Schule und Unterricht entwickeln

1 Lehrpläne

1.1 Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Die Schulautonomie wird in den Lehrplänen durch die Ausgestaltung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen umgesetzt. Durch das Bildungsreformgesetz 2017 kam es in diesem Bereich zu keinen Änderungen. Da schulautonome Lehrplanbestimmungen jedoch ein wesentlicher Bestandteil des autonomen Gestaltungsspielraums der Schulen sind, werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hier eingangs thematisiert.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Aufgabe, für die im Schulorganisationsgesetz genannten Schulen (z. B. VS, NMS, PTS, AHS, BMHS) und die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz genannten Lehranstalten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Darüber hinaus hat sie bzw. er aber auch die gesetzliche Verpflichtung, die einzelne Schule zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen zu erlassen.

1.1.1 Lehrpläne



§ 6 SchOG

(1b) Die Lehrplanverordnungen haben die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf die mit deren erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist.



ALLE

In allen Lehrplänen sind schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, damit regionale Erfordernisse und Schwerpunkte an den einzelnen Schulstandorten berücksichtigt werden können. Dieser Freiraum darf jedoch nur in einem gewissen Rahmen eingerichtet werden.

Die Autonomie der einzelnen Standorte ist so begrenzt, dass sie im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schulen, auf die Übertrittsmöglichkeiten in andere Schulen sowie auf Berechtigungen »vertretbar« ist.

Unter »Berechtigungen« versteht man insbesondere die Berechtigung zu einem Universitätsstudium oder die Berechtigung, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1b) entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Schulautonome Lehrplanbestimmungen, die gegenüber dem verordneten Lehrplan zusätzliche personelle oder ausstattungsmäßige Ressourcen erfordern, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Der zuständige Bundesminister hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen setzen Beschlüsse des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) voraus. Ein solcher Beschluss kommt entsprechend den Bestimmungen der §§ 63a und 64 SchUG (Klassen- und Schulforum sowie Schulgemeinschaftsausschuss) zustande (siehe Beschlussfassung in den Schulgremien – Kapitel 7.1.4, 7.1.5 und 7.2.4).

Bei der Erlassung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen handelt es sich rechtlich um den Erlass einer Verordnung. Diese ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und nach Ablauf eines Monats bei der Schulleitung für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Eine Genehmigung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist grundsätzlich nicht notwendig. Sie treten ohne Verfügung der zuständigen Schulbehörde in Kraft. Eine Ausnahme besteht für Bestimmungen, die zusätzliche Ressourcen erfordern. Diese sind genehmigungspflichtig.

Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen lediglich in folgenden Fällen aufzuheben:

- Die Bestimmungen entsprechen nicht der Ermächtigung, d.h. es wird der vorgegebene Gestaltungsrahmen nicht eingehalten oder
- über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Letzteres könnte beispielsweise der Fall sein, wenn in einer Region benachbarte Schulen jeweils die gleiche Profilbildung schaffen und somit mögliche in der Minderheit gebliebene Interessen gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Hält die Schulleitung einen Beschluss über schulautonome Lehrplanbestimmungen für rechtswidrig oder für nicht durchführbar, hat diese den Beschluss auszusetzen und eine Weisung der Schulbehörde einzuholen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde oder ein neu zu schaffender Gegenstand mangels ausgebildeter Lehrer/innen nicht geführt werden kann.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes finden sich die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (LufBSchG).

1.1.2 Ausgestaltung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

§ 6 SchOG

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

ALLE

Der autonome Gestaltungsspielraum ist in den einzelnen Lehrplänen genau festgeschrieben. Die Regelungen dazu finden sich üblicherweise im Abschnitt »Schulautonome Lehrplanbestimmungen« und in eigenen Stundentafeln für schulautonome Lehrplanbestimmungen. Die Stundentafel ist eine Übersicht, die Auskunft darüber gibt, wie viele Unterrichtsstunden ein Gegenstand in einer bestimmten Schulart unterrichtet wird. Sie enthält Angaben über die Zahl der

- Wochenstunden pro Gegenstand und Schulstufe,
- Wochenstunden pro Gegenstand insgesamt,
- Wochenstunden aller Gegenstände pro Schulstufe,
- Wochenstunden aller Gegenstände über alle Schulstufen.

AHS

NMS

PTS

SoSch

VS

Im allgemein bildenden Schulwesen stellt eine zweite Stundentafel den Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen dar, in welcher die Stundenverteilung nicht fix geregelt wird, sondern lediglich Ober- und Untergrenzen der einzelnen Gegenstände vorgegeben werden, innerhalb derer die jeweilige Schule die Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen selbst festsetzen kann. Das Gesamtstundenausmaß muss insgesamt unverändert bleiben.

BMHS

In berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden die autonomen Gestaltungsmöglichkeiten in der Regel ohne eigene Stundentafel im jeweiligen Lehrplan konkretisiert.

BS

Anstelle der schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist im Berufsschulbereich vorgesehen, dass die Bildungsdirektionen zusätzliche Lehrplanbestimmungen erlassen können.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes regelt § 5 LufBSchG die Ausgestaltung schulautonomer Lehrplanbestimmungen inhaltsgleich.

ALLE

Im Allgemeinen wird durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Folgendes ermöglicht bzw. vorgesehen:

- Erhöhung oder Reduzierung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände,
- Schaffung von Pflichtgegenständen, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind,
- Umwandlung von Freigegegenständen in Pflichtgegenstände,
- weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Freigegegenstände und unverbindliche Übungen,
- Gestaltungsmöglichkeiten des Förderunterrichts im Rahmen eines Gesamtstundenkontingentes (z.B. Möglichkeit der Abhaltung von Förderunterricht in allen Gegenständen, und zwar entweder in Kursform, geblockt oder aber integriert in den Unterricht des jeweiligen Gegenstandes).

Ausnahme: Im Gegenstand Religion sind in keiner Schulart autonome Entscheidungen möglich.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen beschlossen werden, kommen die festgelegten Bestimmungen im Lehrplan ohne Abweichungen zur Anwendung.

Sind im Ausnahmefall Beschlüsse schulautonomer Lehrplanbestimmungen laut Lehrplan erforderlich und werden diese am Standort nicht beschlossen bzw. können sie mangels Mehrheit nicht beschlossen werden, wird in der Lehrplanverordnung im Allgemeinen festgelegt, dass die erforderlichen Bestimmungen von der zuständigen Schulbehörde zu erlassen sind.

Werden schulautonom z.B. neue Unterrichtsgegenstände geschaffen, Gegenstände inhaltlich erweitert, Lehrinhalte von einem Gegenstand in einen anderen (z.B. Übung bestimmter Rechnungsarten im Geografieunterricht) oder von einer Schulstufe in eine andere verlagert, so besteht eine Verpflichtung, schulautonome Lehrplanbestimmungen auszuarbeiten und zu beschließen. Diese sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Es sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den Lehrplänen die Lehrstoffe, die Bildungs- und Lehr- aufgabe oder auch die Didaktischen Grundsätze entsprechend zu ergänzen.

In einigen Lehrplänen wird zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz auch ermöglicht, eine Fremdsprache zur integrativen Vermittlung von Lerninhalten und Sprachkompetenz außerhalb des Fremdsprachenunterrichts (»Content and Language Integrated Learning – CLIL«) zu verwenden. Dafür sind Sprache und Ausmaß der Wochenstunden festzulegen.



Die aktuellen Lehrpläne der verschiedenen Schularten finden Sie hier: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/lp/index.html>

2 Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Unterricht am Schulstandort flexibler zu organisieren. Schulen können dadurch die Unterrichtsorganisation besser an die pädagogischen Konzepte der Lehrpersonen, die jeweiligen Lerninhalte sowie den Bedarf der Schüler/innen und Eltern anpassen.

Zwei Elemente der Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation sind dabei zentral:

1. Klassen- und Gruppenbildung

Klassen- und Gruppengrößen werden nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Die Klasse bleibt als sozialer Bezugsrahmen für Schüler/innen erhalten. Die Schulen erhalten dieselbe Ressourcenausstattung. Die Schule bzw. der Schulcluster kann jedoch autonom festlegen, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden. So können beispielsweise klassenübergreifende Gruppen für projektorientierte Unterrichtsphasen gebildet werden.

Die Schul(cluster)leitung ist verpflichtet, die Kriterien für Gruppengrößen und Tei- lungen dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen und sich über entsprechende Maßnahmen mit den Schulpartnern zu beraten. Die aus der Flexibilisierung am Standort frei werdenden Ressourcen können für pädagogisch differenzierte Maßnahmen am Standort eingesetzt werden, wie z. B. für fächerübergrei- fende Projekte, Förderangebote usw. Auch jahrgangübergreifende Unterrichtsformen sollen vermehrt Platz finden.

2. Unterrichtszeit

Die Flexibilisierung wird auch in der Unterrichtszeit sichtbar: Die 50-Minuten-Stunde wird geöffnet. Sie bleibt lediglich Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und die Ressourcenzuteilung. Für eine entsprechende Öffnung bedarf es der Zustimmung des Dienststellenausschusses (s. § 9 Abs. 2 lit. b PVG).

Die Möglichkeit des Abgehens von der 50-Minuten-Stunde schafft Flexibilität bei der Gestaltung des Stundenplans (der Stundenpläne). Bisher war die Schulzeit genau reglementiert und die Unterrichtsstunde auf 50 Minuten begrenzt. Nun können die Schulen autonom entscheiden, wie die Unterrichtseinheiten zeitlich zusammengefasst werden. Gemäß den Anforderungen der Lerninhalte und der methodisch-didaktischen Umsetzung können Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht vereinfacht durchgeführt werden. Die Gesamtunterrichtszeit gemäß dem jeweils geltenden Lehrplan ändert sich dadurch aber nicht.

2.1 Flexible Klassen- und Gruppenorganisation

2.1.1 Klassenbildung



§ 9 SchUG

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann. In den lehrgangmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 darf zeitweise schulstufen- oder schulartübergreifend unterrichtet werden



ALLE

Seit 1. September 2018 kann die Schulleitung bestimmen, dass der Unterricht zeitweise schulstufen- oder schulartübergreifend geführt wird. Bisher bestand lediglich die Möglichkeit, Klassen allgemeiner Schulen mit Klassen von Sonderschulen zeitweise gemeinsam zu führen.

Eine zeitweise schulstufen- oder schulartübergreifende Führung hat keinen Einfluss auf die Klassenbildung gem. § 9 Abs. 1. Die Schüler/innen bleiben organisatorisch einer Klasse zugeordnet, während der Unterricht beispielsweise stundenweise oder auch einmalig schulstufen- oder schulartübergreifend geführt werden kann.

2.1.2 Gruppenbildung

§ 8a SchOG

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,
6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
7. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Es können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.

ALLE

An jeder Schule bzw. jedem Schulcluster kann autonom festgelegt werden, für welche Gegenstände welche Art der Gruppenbildung gewählt wird. Es gibt keine zentral vorgegebenen Mindest- oder Höchstzahlen für Gruppen oder Klassen mehr. Klassen- und Gruppengrößen können durch die Schulleitung flexibel geändert werden. Je nach den pädagogischen Erfordernissen kann die Anzahl der gemeinsam unterrichteten Schüler/innen größer oder kleiner sein als in den Klassen.

Die Klasse bleibt aber als organisatorischer und sozialer Bezugsrahmen für die Schüler/innen erhalten. Die aus der Flexibilisierung frei werdenden Ressourcen können für pädagogisch differenzierte Maßnahmen am Standort, wie z. B. für fächerübergreifende Projekte, Teamteaching oder Förderangebote eingesetzt werden.

Diese Flexibilisierung bringt eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten:

- Die Gruppenbildung kann auch die zeitweise Bildung von (klassenübergreifenden) Arbeitsgruppen für projektorientierte Unterrichtsphasen beinhalten.
- Für einen stärkeren verschränkten Unterricht können Lehrinhalte fächerübergreifend in Gegenstandsgruppen zusammengefasst werden.
- Die Schüler/innen können auch in einem Unterrichtsgegenstand oder mehreren Unterrichtsgegenständen generell oder auf bestimmte Zeit in klassen- oder schulstufenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden, wobei die Zusammensetzungen dieser Gruppen im Laufe des Schuljahres geändert oder diese aufgelöst und neu gebildet werden können.

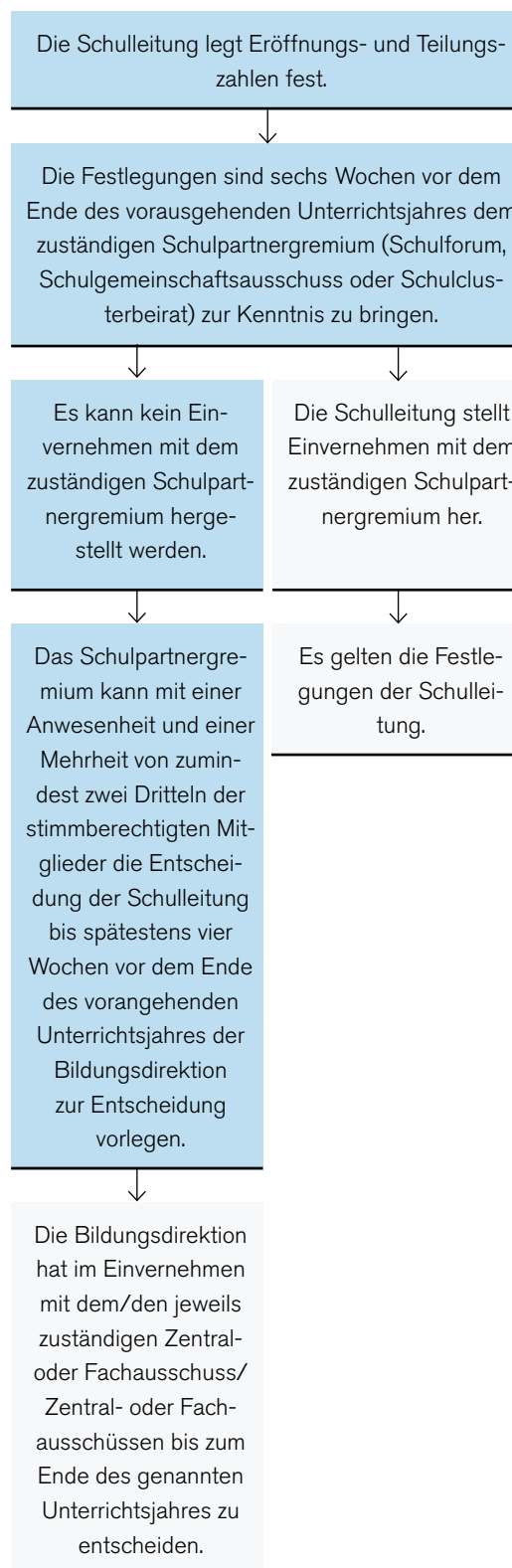
Die Eröffnung dieser Möglichkeiten ist stets im Zusammenhang mit den übrigen schulrechtlichen Regelungen zu betrachten (siehe etwa die obenstehenden Ausführungen zur Klassenbildung). Sollte es im Rahmen der Ausschöpfung der neuen Möglichkeiten der Klassen- und Gruppenbildung darüber hinaus zu weiteren schulautonomen Abweichungen wie der Erlassung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen kommen, so sind die Bestimmungen dazu ebenso zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.1).

Für den Religionsunterricht erfolgt die Gruppenbildung unverändert nach den Bestimmungen des § 7a Religionsunterrichtsgesetz.

Generell ist bei der Klassen- und Gruppenbildung auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler/innen (insbesondere ihren sonderpädagogischen Förderbedarf), auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die der Schule zugeteilten Personalressourcen Bedacht zu nehmen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass in Gegenständen mit hohem Vor- und Nachbereitungsaufwand je Schüler/in (etwa Korrekturen schriftlicher Arbeiten) die Lehrpersonen nicht durch eine zu hohe Zahl an zu unterrichtenden Schüler/innen über Gebühr belastet werden.

(2) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 sind dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit der Festlegung des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht einverstanden ist, so hat dieser oder diese das Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulclusterbeirat anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Zentralausschuss oder den jeweils zuständigen Zentralausschüssen für Landeslehrerinnen und -lehrer bzw. dem jeweils zuständigen Fachausschuss oder den jeweils zuständigen Fachausschüssen für Bundeslehrerinnen und -lehrer bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter oder der Schulleiterin bekannt zu geben sowie dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss bzw. dem Schulclusterbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Abbildung 1: Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen



(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

Die entsprechenden Adaptierungen wurden in § 8a LuFBSchG auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes vorgenommen.

An Privatschulen ist dem Schulerhalter diese Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen vorbehalten.

LuF

Hier entscheidet anstelle der Bildungsdirektion gegebenenfalls der/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem zuständigen Zentralausschuss.

2.1.3 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

§ 8b SchOG

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden.

(2) Wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schülerinnen und Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte, darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden. Dasselbe gilt im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrerinnen und Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder

ALLE

Wenn der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schüler/innenanzahl nicht erteilt werden könnte, kann die Schulleitung die koedukative Führung dieses Unterrichts festlegen. Eine Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Wenn mehrere Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht gleichzeitig erteilen und es inhaltlich zweckmäßig ist (z.B. Schwimmen), ist eine koedukative Führung ebenfalls möglich.

Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden an Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation insofern nicht Anwendung, als sie sich auf die Organisation des Unterrichts in Klassen beziehen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin zu treffen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.

Die entsprechenden Adaptierungen wurden in § 8a LufBSchG auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes vorgenommen.

2.2 Flexible Unterrichtseinheiten

Die 50-Minuten-Einheit als solche verschwindet nicht und kann natürlich weiterhin unterrichtet werden. Die Bildungsreform macht jedoch eine Verkürzung oder Verlängerung der Unterrichtseinheit aus pädagogischen Gründen möglich. Das heißt, ab dem Schuljahr 2018/2019 kann die 50-Minuten-Einheit flexibel angepasst werden. Wenn es pädagogisch sinnvoll ist, kann zum Beispiel an einem Projekt zu einem bestimmten Thema 120 Minuten (natürlich mit entsprechend flexiblen Pausen) gearbeitet werden.

Blockungen von zwei bis drei Einheiten können für Plan-/Freiarbeit sehr nützlich sein. Es kann flexibel auf die jeweilige Unterrichtssituation eingegangen werden. Inputphasen und organisatorische Klärungen können je nach Bedarf am Anfang oder am Ende der Einheit gehalten werden. Längere Arbeitsphasen können so ohne Unterbrechung durch die 50-Minuten-Glocke abgehalten werden. Umgekehrt kann ein Vier-Stunden-Fach beispielsweise zwei Mal in verkürzten 40-Minuten Einheiten und einmal in einer längeren 120-Minuten Einheit gehalten werden.

Auf jeden Fall sind hierbei jedoch die nachfolgend ausgeführten Bestimmungen des Schulzeitgesetzes in Bezug auf die Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen sowie die Regelungen hinsichtlich der Erstellung des Stundenplans zu beachten.

2.2.1 Zahl der Unterrichtsstunden



§ 3 SchZG

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen, wobei in den Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die Art des Unterrichtsgegenstandes pädagogisch zweckmäßige Blockungen und darüber hinausgehend schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen sind. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, für Schüler ab der 9. Schulstufe höchstens zehn betragen.



BMHS

AHS

Die Unterrichtsgegenstände werden in den Stundentafeln der Lehrpläne mit bestimmten Wochenstunden festgelegt (Wochenstundensystem mit Jahreswochenstunden an jahresgegliederten Schularten und Semesterwochenstunden an semestergegliederten Schularten). Dies bedeutet, dass die im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden auf die Unterrichtstage der Woche zu verteilen sind. Die Schulleitung hat bei der Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden darauf zu achten, dass diese zweckmäßig für die Unterrichtsarbeit und möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche erfolgt.

Dabei sind schon in den Lehrplänen, je nach Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände, pädagogisch zweckmäßige Blockungen und schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen.

Bei der Gestaltung des Stundenplans an öffentlichen Bundesschulen hat die Schulleitung zu beachten, dass die Zahl der Unterrichtsstunden je Schultag in der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, in den höheren Schulstufen höchstens zehn betragen darf. Eine Ausnahme besteht für berufsbildende mittlere und höhere Schulen (siehe dazu Kapitel 4.1.3).

Als Rechengröße für die Dauer eines Schultages ist die 50-Minuten-Unterrichtsstunde heranzuziehen (8 bzw. 10 Unterrichtsstunden à 50 Minuten = 400 bzw. 500 Minuten). Dies ist dann bedeutsam, wenn von der 50-Minuten-Unterrichtsstunde abgegangen wird.

So ist es beispielsweise nicht zulässig, dass in der zweiten Klasse einer AHS am Montag sieben Unterrichtsstunden stattfinden, wenn die Dauer von vier Unterrichtsstunden mit je 50 Minuten veranschlagt ist, die der übrigen drei mit je 70 Minuten. Hier würde die zulässige Höchstdauer des Schultages von 400 Minuten überschritten ($4 \times 50 + 3 \times 70 = 410$ Minuten).

Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sind nicht zu berücksichtigen, jedoch sind die Regelungen zu Beginn und Ende eines Schultages zu beachten (siehe Kapitel 4.1.3)

§ 9 SchZG

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

§ 10 SchZG

(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn) nicht übersteigen.

2.2.2 Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4 SchZG

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.

VS

SoSch

NMS

PTS

An öffentlichen Pflichtschulen ist bei der Verteilung der Zahl der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Wochentage neben der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstundenzahl und den örtlichen Gegebenheiten ebenfalls die Belastbarkeit der Schüler/innen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufteilung der Unterrichtsstunden obliegt der Schulleitung.

BS

An Berufsschulen dürfen an einem Tag grundsätzlich nicht mehr als neun Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen stattfinden. Wird Religion als Pflichtgegenstand unterrichtet, darf an den betreffenden Tagen 10 Stunden in Pflichtgegenständen unterrichtet werden.

Festgelegt wird die Zahl der Unterrichtsstunden durch die Schulleitung.

BMHS

AHS

Grundsätzlich dauert eine Unterrichtsstunde 50 Minuten, jedoch kann die Schulleitung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen die Dauer der Unterrichtsstunden

1. für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände
2. an einzelnen oder allen Unterrichtstagen abweichend festlegen. Dabei sind die Bestimmungen des § 10 SchUG hinsichtlich der Erstellung des Stundenplans zu berücksichtigen.

Die lehrplanmäßig festgelegte Wochenstundenzahl (z.B. zwei Wochenstunden x 50 Minuten x Unterrichtswochen) darf dadurch weder über- noch unterschritten werden.

An öffentlichen Bundesschulen hat die Schulleitung zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten festzulegen. Die Mittagspause muss so bemessen sein, dass ausreichend Zeit für die Einnahme eines Mittagessens (in der Schule oder in ihrer unmittelbaren Nähe) bleibt und Überanstrengungen der Schüler/innen vermieden werden.

§ 9 SchZG

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden. In erforderlicher Anzahl sind ausreichende Pausen vorzusehen.

§ 10 SchZG

(7) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. In erforderlicher Anzahl sind ausreichende Pausen vorzusehen. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

2.2.3 Stundenplan

§ 10 SchUG

(1) Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtseinheiten (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Entscheidung, welche Zeit als ausreichend für die Mittagspause zu erachten ist, hat die Schulleitung unter Bedachtnahme auf die Umstände am jeweiligen Schulstandort (Kantine, räumliche Nähe zu Gastronomiebetrieben etc.) zu treffen.

VS

SoSch

NMS

PTS

Analog zur Bestimmung für öffentliche Bundesschulen können Unterrichtseinheiten auch an allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen mehr oder weniger als 50 Minuten dauern, wenn dies pädagogisch zweckmäßig oder aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist.

Zudem sind ausreichende Pausen in erforderlicher Zahl vorzusehen. Die diesbezüglichen Festlegungen werden von der Schulleitung vorgenommen.

BS

Auch an Berufsschulen kann die Schulleitung die Dauer der einzelnen Unterrichtseinheiten nun den pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen entsprechend flexibel festlegen. Unterrichtsstunden können also auch mehr oder weniger als 50 Minuten dauern. Dabei sind jedenfalls ausreichend Pausen vorzusehen. Die Dauer der Unterrichtseinheiten und Pausen wird von der Schulleitung festgelegt.

ALLE

§ 10 Abs. 1 SchUG sieht vor, dass die Schulleitung für jede Klasse innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Stundenplan zu erstellen hat, sodass der lehrplanmäßig vollständige Unterricht ab dem dritten Tag des Unterrichtsjahres (in Berufsschulen ab dem dritten Schultag einer Klasse) stattfinden kann. Im Stundenplan ist ersichtlich, wie die im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden aufgeteilt sind.

(2) Der Schulleiter hat, wenn dies aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei Verhinderung eines Lehrers) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuordnen (Stundentausch, Stundenblockung, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Die Schüler sind von jeder Änderung des Stundenplanes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Von diesem Stundenplan ausgehend hat die Schulleitung aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei Verhinderung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers) vorübergehende Änderungen (des ursprünglichen Stundenplans) anzuordnen.

Als Änderungen kommen Stundentausch, Stundenblockung, Fachsupplierung, Supplierung sowie der Entfall von Unterrichtsstunden in Betracht.

Exkurs zum Stundentausch:

Hierbei handelt es sich stets um ein anlassbezogenes Abweichen von der auf das Unterrichtsjahr bezogenen Regelmäßigkeit der Wochenstunde(n), indem einzelne Unterrichtsstunden unterschiedlicher Unterrichtsgegenstände wechselseitig verschoben werden. Ein Stundentausch kommt z. B. bei der Durchführung von Projekten in Betracht. Auch Teile von Unterrichtsstunden sind einem »Minuten«-Tausch zugänglich. Daher ist auch ein Tausch von Unterrichtseinheiten mit unterschiedlicher Dauer zulässig.

Exkurs zur Stundenblockung:

Unter Blockung ist das Zusammenfassen einzelner Unterrichtseinheiten desselben Pflichtgegenstandes in einem bestimmten Rhythmus (= Regelmäßigkeit), der über die einzelne Unterrichtswoche hinausgeht, zu verstehen. So kann beispielsweise ein im Lehrplan mit einer Wochenstunde vorgesehener Unterrichtsgegenstand vierzehntäglich als »Doppelstunde« zusammengefasst (geblockt) geführt werden. Das Zusammenfassen von Unterrichtsstunden innerhalb einer Woche (z. B. 2-Wochenstunden-Fach wird jede Woche als eine Unterrichtseinheit [»Doppelstunde«] à 100 Minuten geführt) stellt dagegen keine Blockung dar, da es an der wochenübergreifenden Komponente fehlt. Blockungen dürfen nicht zu einem Stundentfall anderer, von der Blockung nicht betroffener Fächer führen. Vielmehr ist in diesen Fällen ein Ausgleich sicherzustellen und der entfallene Unterricht mittelfristig, jedenfalls aber bis zum Ende des Unterrichtsjahres, einzubringen. Da »geblockte« Unterrichtseinheiten selbst entfallen können (z. B. wegen Schulveranstaltungen, schulautonomen Tagen), ist bei Blockungen darauf zu achten, dass sie möglichst regelmäßig über das Unterrichtsjahr erfolgen.

(3) Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist. Dies hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch die Festlegung von Unterrichtsstunden als Unterrichtseinheiten mit weniger oder mehr als 50 Minuten gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, die Anzahl der Unterrichtseinheiten je Unterrichtswoche für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen nicht erhöht; über die Unterrichtswoche hinausgehende Blockungen bleiben davon unberührt.

Es gilt: je kleiner die geblockte Einheit ist, desto geringer ist die Gefahr, dass Stunden einzelner Unterrichtsgegenstände ungleichmäßig entfallen.

Die Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde ermöglicht weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Unterrichtsstruktur (kürzere oder längere Einheiten, Stundenblockungen etc.).

Bei der Stundenplanerstellung hat die Schulleitung jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeit (in Form von Wochenstunden) für alle Schülerinnen und Schüler in allen Unterrichtsgegenständen zumindest bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres sichergestellt sein muss. Das bedeutet, dass es nachvollziehbar bleiben muss, dass in Summe so viele Unterrichtsminuten im Stundenplan geplant bzw. vorgesehen waren, dass deren Addition und Division durch 50 die Zahl der für das betreffende Jahr bzw. die betreffende Schulstufe in der Stundentafel des Lehrplans vorgesehenen Unterrichtseinheiten à 50 Minuten ergibt. Legt die Schulleitung von der 50-Minuten-Unterrichtsstunde abweichende Unterrichtseinheiten fest, darf dadurch die Zahl der Unterrichtseinheiten (im Vergleich zur Zahl der [50-minütigen] lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden) in einem wöchentlichen Betrachtungszeitraum nicht erhöht werden. Stundenblockungen (die über die Unterrichtswoche hinausgehen) sind von dieser Einschränkung jedoch nicht umfasst.

Für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung und die Abgeltung der Mehrdienstleistungen ergeben sich durch die flexibleren Spielräume keine Änderungen. Die Abgeltung der dauernden Mehrdienstleistungen richtet sich nach der in der regelmäßigen Lehrfächerverteilung vorgesehenen Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung. Jede autonom festgelegte Unterrichtsstunde ist unabhängig von ihrer Dauer auf die Erfüllung der zu erbringenden Supplierstunden anzurechnen und ab der Erfüllung der Supplieverpflichtung als Einzelmehrdienstleistung abzugelten.

Für Lehrpersonen im Entlohnungsschema pd ist die wöchentliche Schwankungsbreite der Unterrichtserteilung mit vier Wochenstunden (bei Vollbeschäftigung also Bandbreite 18 bis 26 Wochenstunden) begrenzt.

Die Schulleitung (Schulclusterleitung) hat im Rahmen der Organisation (Einteilung und personelle Entscheidung) darauf zu achten, dass die Lehrpersonen gleichmäßig zu Supplierungen eingeteilt werden. Dies ist auch eine Maßnahme zur Verstärkung von Kompetenz und Autonomie der Schulen.

Möglichkeiten der Aufteilung der Unterrichtszeit

Praxis

Beispiel 1: Abgehen von der 50-Minuten-Stunde im Sinne des § 10 Abs. 3 SchUG

In der Stundentafel sind für den Pflichtgegenstand »Deutsch« drei Wochenstunden (WS) à 50 Minuten und somit insgesamt 150 Minuten vorgesehen. Durch die Öffnung der 50-Minuten-Einheit können diese 150 Minuten auf bis zu drei Einheiten aus dem Pflichtgegenstand Deutsch aufgeteilt werden:

WS aus »Deutsch« laut Stundentafel: 3 à 50 Minuten (= 150 Minuten)

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Mo:	40 Minuten	Mo: 80 Minuten	Di: 150 Minuten
Di:	50 Minuten	Mi: 70 Minuten	
Do:	60 Minuten		
	Σ 150 Minuten	Σ 150 Minuten	Σ 150 Minuten

Beispiel 2: Blockung Variante A

In der Stundentafel sind für den Pflichtgegenstand »Geographie und Wirtschaftskunde« zwei Wochenstunden (WS) à 50 Minuten und somit insgesamt 100 Minuten vorgesehen. Um dem pädagogischen Konzept der unterrichtenden Lehrerin besser gerecht werden zu können, wird jeden Montag eine Einheit von 60 Minuten unterrichtet. Die jeweils verbleibenden 40 Minuten werden »gesammelt« und jede 2. Woche am Donnerstag abgehalten. In Woche B werden somit zwei Einheiten (60 Minuten + 80 Minuten (je 40 Minuten aus Woche A und B)) abgehalten. Da die »Verschiebung« in diesem Beispiel regelmäßig (= jede 2. Woche) und wochenübergreifend erfolgt, handelt es sich hierbei um eine Blockung.

WS aus »Geographie und Wirtschaftskunde« laut Stundentafel:

2 à 50 Minuten (=100 Minuten), für 2 Wochen somit 4 WS à 50 Minuten (= 200 Minuten)

Woche A:	Mo: 60 Minuten (1. Einheit)	(Differenz: 40 Minuten)
Woche B:	Mo: 60 Minuten (1. Einheit)	(Differenz: 40 Minuten)
	Do: »angesammelte« 80 Minuten (2. Einheit)	
	Σ 200 Minuten	

Auf zwei Wochen gesehen werden somit die von der Stundentafel vorgeschriebenen 200 Minuten (je zwei Wochenstunden à 50 Minuten) aus dem Pflichtgegenstand »Geographie und Wirtschaftskunde« unterrichtet.

Beispiel 3: Blockung Variante B

In der Stundentafel ist für den Pflichtgegenstand »Biologie und Umweltkunde« eine Wochenstunde à 50 Minuten vorgesehen. Pro Woche wird jeweils eine Einheit à 45 Minuten abgehalten. Die dadurch »angesammelten« 15 Minuten werden jede 3. Woche an die 45-minütige Unterrichtseinheit aus dem Pflichtgegenstand »Biologie und Umweltkunde« angehängt.

WS aus »Biologie und Umweltkunde« laut Stundentafel:

1 à 50 Minuten (= 50 Minuten), für 3 Wochen somit 3 WS à 50 Minuten (= 150 Minuten)

Woche A:	Mo: 45 Minuten	(Differenz: 5 Minuten)
Woche B:	Mo: 45 Minuten	(Differenz: 5 Minuten)
Woche C:	Mo: 60 Minuten (45 Min {Differenz: 5 Minuten} + »angesammelte« 15 Minuten)	
	Σ 150 Minuten	

Auf 3 Wochen gesehen werden somit die von der Stundentafel vorgeschriebenen 150 Minuten (je eine Wochenstunde à 50 Minuten) aus dem Pflichtgegenstand »Biologie und Umweltkunde« unterrichtet. Auch in diesem Beispiel handelt es sich in Folge der regelmäßigen, über eine Unterrichtswoche hinausgehende »Verschiebung« um eine Blockung.

3 Schulversuche

3.1 Durchführung von Schulversuchen

Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen kann an öffentlichen Schulen im Rahmen von Schulversuchen von Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Schulzeitgesetzes abgewichen werden.

Mit der Bildungsreform 2017 wurde in vielen Bereichen ein schulautonomer Entscheidungsspielraum eingeführt oder dieser erweitert. Viele Maßnahmen, die bisher nur als Schulversuche möglich waren, liegen nun im schulautonomen Gestaltungsbereich. Schulversuche sind nur noch außerhalb dieses Entscheidungsbereichs zulässig.

Schulversuche können durch die Bundesministerin oder den Bundesminister an bestimmten Schulen durchgeführt werden. Dabei wird ein Schulversuchsplan erstellt und als Verordnung erlassen. Dieser Schulversuchsplan ist durch Aushang in der betreffenden Schule kundzumachen. In diesem Plan werden das Ziel, die Dauer und die Einzelheiten der Durchführung des Schulversuchs festgelegt.

Für die Bundesministerin oder den Bundesminister ist der Schulversuch ein Instrument, neue Maßnahmen zu erproben und zu evaluieren. Damit sollen Entwicklungen für das Regelschulwesen vorbereitet werden.

3.1.1 Organisation der Schulversuche



§ 7 SchOG

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zukommt, kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen an bestimmten öffentlichen Schulen Schulversuche durchführen. In Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, dürfen keine Schulversuche durchgeführt werden.

(2) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf die Durchführung eines Schulversuches des Einvernehmens mit dem Schulerhalter, der die Genehmigung eines Schulversuches bei der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister auch beantragen kann.

(8) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Klassen an diesen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Schulversuche an öffentlichen Pflichtschulen und diesen entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt, 5 vH der Klassen an diesen Schulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen.



ALLE

Wenngleich Schulversuche durch die Bundesministerin oder den Bundesminister verordnet oder an Privatschulen genehmigt werden, bestehen im Rahmen der Schulautonomie dennoch weitgehend Mitwirkungsbefugnisse. So sind vor der Einrichtung von Schulversuchen die Schulpartnerschaftsgremien anzuhören. Wenn ein Schulversuch an mehreren Schulen geplant ist, sind die Gremien jedes Standortes zu hören. Außerdem ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen und Lehrer/innen der betroffenen Klassen bzw. Schulen notwendig (siehe Kapitel 3.2).

Schulversuche dürfen nur an bis zu 5 % der Klassen an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen durchgeführt werden. Klassen öffentlicher Schulen und jene von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind dabei zusammenzuzählen. Bei der Berechnung ist zwischen Pflichtschulen einerseits und Bundesschulen andererseits zu unterscheiden.

VS

SoSch

NMS

PTS

BS

Berechnung für Schulversuche an Pflichtschulen: In einem ersten Schritt sind alle Klassen an allen Pflichtschulen, an denen ein – beliebiger – Schulversuch durchgeführt wird, zusammenzuzählen. Die sich daraus ergebende Summe darf nicht mehr als 5 % aller Klassen an allen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland ergeben. Klassen, in denen mehr als ein Schulversuch durchgeführt wird, sind dabei auch mehrfach zu zählen. An Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Praxisschulen (Volksschulen oder Neue Mittelschulen) sind, auch wenn sie eigentlich als Bundesschulen zu qualifizieren sind, den Pflichtschulen zuzurechnen.

Die entsprechenden Adaptierungen wurden in § 6 LufBSchG auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes vorgenommen.

BMHS

AHS

Berechnung für Schulversuche an Bundesschulen: In einem ersten Schritt sind alle Klassen an allen Bundesschulen, an denen ein – beliebiger – Schulversuch durchgeführt wird, zusammenzuzählen. Die sich daraus ergebende Summe darf nicht mehr als 5% aller Klassen an allen Bundesschulen im Bundesgebiet ergeben. Klassen, in denen mehr als ein Schulversuch durchgeführt wird, sind dabei auch mehrfach zu zählen.

3.1.2 Abweichung vom Schulunterrichtsgesetz

§ 78 SchUG

Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin kann, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist, an Schulen der im § 1 SchUG genannten Arten Schulversuche durchführen, bei denen von den Abschnitten 2 bis 9 (ausgenommen die §§ 48 und 49) abgewichen wird. § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, ist anzuwenden.

ALLE

Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen kann im Rahmen von Schulversuchen von Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 9 (ausgenommen die §§ 48 – Verständigungspflichten der Schule und 49 – Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin) dieses Gesetzes abgewichen werden.

Es kann somit von folgenden Abschnitten abgewichen werden:

- Aufnahme in die Schule
- Aufnahms- und Eignungsprüfungen
- Unterrichtsordnung
- Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung
- Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen
- Mindestdauer des Schulbesuchs
- Abschließende Prüfungen
- Schulordnung (Ausgenommen sind die Bestimmungen über Verständigungspflichten der Schule an den Jugendwohlfahrtsträger und über den Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin.)

Hinsichtlich der Durchführung der Schulversuche und des Verfahrens zur Einrichtung von Schulversuchen sind die oben ausgeführten Regelungen zu § 7 SchOG zu beachten.

3.1.3 Abweichung vom Schulzeitgesetz

§ 6 SchZG

Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin oder mit dessen bzw. mit deren Zustimmung die Bildungsdirektion kann, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist, an Schulen der im § 1 genannten Arten Schulversuche durchführen, bei denen vom Abschnitt I abgewichen wird. § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und hinsichtlich der in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen § 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, sind anzuwenden.

§ 11 SchZG

Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Pflichtschulen (ausgenommen die im § 1 zweiter Satz genannten Schulen) Schulversuche durchführen kann, bei denen von den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen im betreffenden Bundesland nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

BMHS

AHS

Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen kann an öffentlichen Schulen, die vom Bund erhalten werden, im Rahmen von Schulversuchen von Bestimmungen des Abschnitts I abgewichen werden.

Es kann somit von folgenden Regelungen abgewichen werden:

- Schuljahr (Unterrichtsjahr, schulfreie Zeiten)
- Schultag
- Unterrichtsstunden und Pausen
- Sonderbestimmungen für einzelne Schularten

Hinsichtlich der Durchführung der Schulversuche und des Verfahrens zur Einrichtung von Schulversuchen sind die oben ausgeführten Regelungen zu § 7 SchOG zu beachten.

VS

SoSch

NMS

PTS

BS

Im Pflichtschulbereich werden die Schulzeitregelungen von den einzelnen Bundesländern im jeweiligen Landesausführungsgesetz näher bestimmt.

Analog zur Regelung für Bundesschulen ist auch an Pflichtschulen die Abweichung von den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtszeit im Rahmen von Schulversuchen zulässig.



Übergangsbestimmungen (nach § 82f SchUG, § 130b SchOG, § 40 LufBSchG und § 15a SchZG)

Schulversuche, die bis 31. August 2017 eingerichtet wurden, enden zu dem Zeitpunkt, der in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehen ist, jedoch spätestens mit 31. August 2025. Bis dahin ist nach der Evaluation zu entscheiden, ob der Schulversuch ins Regelschulwesen übergeführt wird oder nicht.

Die Neueinrichtung von Schulversuchen ist seit 1. September 2017 nur noch befristet möglich. Ihre Höchstdauer ist auf die Zahl der Schulstufen zuzüglich zweier weiterer Schuljahre beschränkt. Eine einmalige Verlängerung von zwei Schuljahren ist zulässig. Danach sind die Schulversuche zu evaluieren und bei Zielerreichung ins Regelschulwesen überzuführen. Ansonsten sind sie einzustellen.

3.2 Mitwirkung der Schulpartner

Im Rahmen der Schulautonomie verfügen die Schulpartner bei Schulversuchen über weitgehende Mitwirkungsbefugnisse. Durch das Bildungsreformgesetz 2017 gab es hier keine Änderungen.

Vor der Einrichtung bzw. Genehmigung von Schulversuchen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister sind die Schulpartnerschaftsgremien anzuhören. Wenn ein Schulversuch an mehreren Schulen geplant ist, sind die Gremien jedes Standortes zu hören.

Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen sowie die Lehrer/innen müssen dem Schulversuch zustimmen. Bezieht sich ein Schulversuch auf mehrere Klassen oder Schulen, ist die Abstimmung jeweils einzeln pro Standort bzw. Klasse durchzuführen.



§ 7 SchOG

(6) Vor der Durchführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat zu hören.



ALLE

Schulversuche werden zwar durch die Bundesministerin oder den Bundesminister verordnet oder an Privatschulen genehmigt, die Schulpartner haben jedoch das Recht, eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen abzugeben. Wenn ein Schulversuch an mehreren Schulen geplant ist, steht dieses Recht den Gremien jedes Standortes zu (siehe Kompetenzen des Schulforums – Kapitel 7.1.2, Schulgemeinschaftsausschusses – Kapitel 7.2.2 und des Schulclusterbeirats – Kapitel 7.3.2).

(7) Schulversuche dürfen an einer Schule nur durchgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrerinnen und Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus müssen mindestens zwei Drittel der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen sowie die Lehrer/innen jeder Schule bzw. jeder Klasse, an denen der Schulversuch durchgeführt werden soll, zustimmen. Die Zustimmung gilt bei Schulversuchen an Schulen immer für die vorgesehene Dauer des Schulversuches. Bei Schulversuchen einzelner Klassen gilt die Zustimmung auch für die Fortsetzung des Schulversuches in den darauffolgenden Schuljahren in den jeweils aufsteigenden Klassen bis zur letzten Klasse.

Die entsprechenden Adaptierungen wurden in § 6 LufBSchG auch für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes vorgenommen.

Die Zustimmung zu einem Schulversuch für die erste Klasse einer NMS im Schuljahr 2018/19 gilt auch im Schuljahr 2019/20 für die zweite Klasse (im selben Klassenzug). Der Schulversuch endet in der letzten, also der vierten Klasse im Schuljahr 2021/22 ohne weitere Abstimmung. Der Schulversuch »wandert« somit mit den betroffenen Schüler/innen aufsteigend bis zur letzten Klasse »mit«. Soll aber in einer ersten Klasse derselben Schule im Schuljahr 2019/20 dieser Schulversuch ebenfalls durchgeführt werden, ist abermals eine Abstimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen notwendig.

Die **Zustimmungserfordernisse** sehen folgendermaßen aus:

Schulversuche an einer Schule:

- Erziehungsberechtigte von mindestens zwei Dritteln der Schüler/innen der betreffenden Schule und
- mindestens zwei Drittel der Lehrer/innen der betreffenden Schule.

Schulversuche in einzelnen Klassen:

- Erziehungsberechtigte von mindestens zwei Dritteln der Schüler/innen, die die Klasse voraussichtlich besuchen werden (z. B. entsprechend den Anmeldungen in der Anmeldefrist), und
- mindestens zwei Drittel der Lehrer/innen, die diese Klasse voraussichtlich unterrichten werden (z. B. entsprechend der provisorischen Lehrfächerverteilung).

Die Zustimmung richtet sich nach der Zahl der Schüler/innen, d. h. dass pro Schüler/in – auch wenn es mehrere Erziehungsberechtigte gibt – nur eine Stimme gezählt werden darf. Wenn Schüler/innen eigenberechtigt sind, treten sie an die Stelle ihrer Erziehungsberechtigten. In Berufsschulen ist immer die Zustimmung der Schüler/innen selbst erforderlich.

4 Schulzeitautonomie

4.1 Öffentliche Bundesschulen

Das Schulzeitgesetz 1985 ist für öffentliche Bundesschulen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Es regelt inhaltlich u. a.:

- die Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit (Ferien) im Rahmen des Schuljahres,
- die Unterrichtszeit im Rahmen des Schultages sowie
- die Dauer der Unterrichtsstunden und der Pausen.

Die Schulstandorte haben hierbei weitreichende autonome Entscheidungsmöglichkeiten. So können unter bestimmten Voraussetzungen

- schulfreie Tage zu Schultagen und Schultage schulfrei erklärt und
- Schultage (Unterrichtsbeginn und -ende, Pausenregelung, Dauer von Unterrichtseinheiten usw.) flexibel gestaltet werden.

Die schulautonomen Möglichkeiten zur Gestaltung des Schuljahres sowie in Bezug auf die Öffnungszeiten der Schule sind nachfolgend ausgeführt. Die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Schultage werden in Kapitel 2.2 – Flexible Unterrichtseinheiten aufgegriffen.

4.1.1 Schuljahr: schulautonome Tage



§ 2 SchZG

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.



BMHS

AHS

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (jeweils mit Stimmrecht der Schulleitung) kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu fünf Tage je Unterrichtsjahr schulfrei erklären.

Einen weiteren schulfreien Tag kann aus besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion oder Bundesminister/in) festlegen.

Für nicht an einem Schulcluster beteiligte Praxisschulen und AHS-Langformen (wenn der Samstag für alle Klassen schulfrei ist) besteht folgende Sonderregelung: Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann nur bis zu drei Tage je Unterrichtsjahr schulfrei erklären, da zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende schulfreie Tage (sogenannte »Zwickeltage«) durch die Bildungsdirektion vorgegeben werden.

Alle an Bundesschul-Clustern beteiligten Schulen können somit über fünf Tage schulautonom entscheiden.

4.1.2 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag

§ 2 SchZG

(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Diese Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Der Samstag ist an folgenden Schulen Schultag:

- AHS (Oberstufe), BMHS.

An folgenden Schulen ist der Samstag kein Schultag:

- AHS (Unterstufe), Pflichtschulen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 SchOG, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich).

Die Schulleitung hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulpartnerschaftsgremium für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen, den Samstag schulfrei oder zum Schultag zu erklären.

Voraussetzung für die Erklärung des Samstags zum Schultag ist das Vorliegen besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse.

Voraussetzung für die Schulfreierklärung des Samstags ist das Vorliegen regionaler Erfordernisse.

4.1.3 Unterrichtsbeginn und -ende

§ 3 SchZG

(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12:45 Uhr dauern.

Die Schulleitung legt den Beginn und das Ende des Unterrichts fest. Der Beginn darf in der Regel nicht vor 8 Uhr, das Ende nicht nach 18 Uhr (bis 8. Schulstufe) bzw. 19 Uhr (ab 9. Schulstufe) bzw. 12:45 Uhr (an Samstagen) liegen.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (jeweils mit Stimmrecht der Schulleitung) kann den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr vorverlegen.

Dies ist nur aus wichtigen Gründen zulässig:

- Rücksichtnahme auf sogenannte Fahrschüler/innen (Schüler/innen, die auf ein Massenbeförderungsmittel angewiesen sind) oder
- aus anderen wichtigen Gründen, die von der Schulleitung im Rahmen der Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können.

Die Vorverlegung kann anlassbezogen, regelmäßig wiederkehrend oder generell erfolgen.

BMHS

(3) An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kann der Schulgemeinschaftsausschuss festlegen, dass abweichend von Abs. 1 und 2 der Unterricht im Hinblick auf pädagogische Erfordernisse (z. B. praktischer Unterricht, Projekte, Projektunterricht) an allen oder einzelnen Schultagen vor 7 Uhr beginnt und nach 19 Uhr endet. Bei der Beschlussfassung hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.

Der Schulgemeinschaftsausschuss (mit Stimmrecht der Schulleitung) kann festlegen, dass der Unterricht an einzelnen oder allen Schultagen bereits vor 7 Uhr beginnt und nach 19 Uhr endet. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen pädagogischer Erfordernisse (z. B. praktischer Unterricht, Projekte). Ein Unterrichtsbeginn vor 7 Uhr in Form praktischen Unterrichts kann beispielsweise im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen bei der Versorgung von Tieren (z. B. Melken von Milchvieh) in Betracht kommen.

4.1.4 Beaufsichtigung

§ 3 SchZG

(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

BMHS

AHS

Die Schulleitung kann eine Beaufsichtigung der Schüler/innen durch geeignete Personen vor Beginn des Unterrichts, nach Ende des Unterrichts und an schulfrei erklärten Tagen vorsehen. Dies kann in beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten oder infrastrukturellen Gegebenheiten begründet sein.

Geeignete Personen (§ 44a SchUG) können z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte, andere Begleitpersonen oder qualifizierte Personen aus den Bereichen

Sport, Musik u.a. sein. Diese Personen werden – in Vollziehung der Gesetze – als Bundesorgane tätig und genießen daher die gleiche rechtliche Absicherung (z.B. Amtshaftungsgesetz) wie eine Lehrperson. Die Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt durch die Schulleitung, die auf die damit einhergehenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen hat. Die Schulleitung trägt auch die Verantwortung dafür, dass die mit der Aufsichtspflicht betrauten Personen dafür »geeignet« sind.

In den letzten 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn erfolgt eine allfällige Beaufsichtigung (gemäß § 51 Abs. 3 SchUG) durch Lehrpersonen, sofern dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler/innen erforderlich ist.

4.2 Öffentliche Pflichtschulen (ausgenommen Berufsschulen)

Da die Schulzeit eine Angelegenheit der äußeren Organisation des Schulwesens darstellt, kommt dem Bundesgesetzgeber für die öffentlichen Pflichtschulen dabei nur die Grundsatzgesetzgebung zu.

Die nähere Ausgestaltung der Bestimmungen ist in den Landesausführungsgesetzen vorzunehmen.

Davon ausgenommen sind die nachfolgend ausgeführten, verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatzbestimmungen für öffentliche Pflichtschulen, in denen autonome Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung oder des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses vorgesehen sind. Sie dürfen durch die Landesausführungsgesetze inhaltlich nicht eingeschränkt werden.

4.2.1 Schuljahr: schulautonome Tage



§ 8 SchZG

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können.



VS

SoSch

NMS

PTS

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (jeweils mit Stimmrecht der Schulleitung) kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage je Unterrichtsjahr schulfrei erklären.

In besonderen Fällen können bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden, wenn dies im Landesausführungsgesetz vorgesehen ist. Wer zu dieser Freigabe von Schultagen berechtigt ist, richtet sich ebenfalls nach dem Landesausführungsgesetz. Diese Entscheidung kann also auch in die Autonomie der Schule (Schulleitung oder Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss) übertragen werden

4.2.2 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag

§ 8 SchZG

(9) Auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist der Samstag grundsätzlich frei (§ 8 Abs. 3 SchZG). Allerdings kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum / Schulgemeinschaftsausschuss ihn zum Schultag erklären, wenn besondere regionale Erfordernisse vorliegen.

4.2.3 Unterrichtsbeginn

§ 9 SchZG

(3) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (jeweils mit Stimmrecht der Schulleitung) kann den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr vorverlegen.

Dies ist nur aus folgenden wichtigen Gründen zulässig:

- Rücksichtnahme auf sogenannte »Fahrschüler/innen« (Schülerinnen und Schüler, die auf ein Massenbeförderungsmittel angewiesen sind) oder
- aus anderen wichtigen Gründen, die von der Schulleitung im Rahmen der Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können.

Die Vorverlegung kann anlassbezogen, regelmäßig wiederkehrend oder generell erfolgen.

4.2.4 Beaufsichtigung

§ 9 SchZG

(3a) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 8 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.

Wie in öffentlichen Bundesschulen kann die Schulleitung auch in öffentlichen Pflichtschulen geeignete Personen (im Sinne des § 44a SchUG) mit der Beaufsichtigung der Schüler/innen vor Beginn des Unterrichts, nach Ende des Unterrichts sowie an schulfrei erklärten Tagen beauftragen.

Diese Aufsichtspersonen (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte, andere Begleitpersonen) werden funktionell als Bundesorgane tätig und sind rechtlich abgesichert (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Kapitel 4.1.4).

4.3 Berufsschulen

4.3.1 Schuljahr: Samstag als Schultag oder schulfreier Tag

§ 10 SchZG

(5a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.

BS

An Berufsschulen ist der Samstag grundsätzlich Schultag. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss jedoch den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder auch einzelne Klassen schulfrei erklären. Die Landesausführungsgesetzgebung kann zudem die Möglichkeit vorsehen, nur bestimmte Samstage schulfrei zu erklären (§ 10 Abs. 5 letzter Satz). Zu beachten ist dabei, dass sich an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Dauer des Lehrgangs dadurch nicht verlängern darf.

4.3.2 Schuljahr: schulautonome Tage

§ 10 SchZG

(6) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung im Schulgemeinschaftsausschuss hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Die Landesausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können.

Der Schulgemeinschaftsausschuss (mit Stimmrecht der Schulleitung) kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen können bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden, wenn dies im Landesausführungsgesetz vorgesehen ist. Wer zu dieser Freigabe von Schultagen berechtigt ist, richtet sich ebenfalls nach dem Landesausführungsgesetz. Dieses kann also die Entscheidung auch in die Autonomie der Schule (Schulleitung oder Schulgemeinschaftsausschuss) übertragen.



Hier finden Sie das/die Landesausführungsgesetz/e Ihres Bundeslandes in der geltenden Fassung:

Burgenland:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000390

Kärnten:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000025

Niederösterreich:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001001

Oberösterreich:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000133

Salzburg:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000903

Steiermark:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000163

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000777

BS

Tirol:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=2000013

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=1000177

Vorarlberg:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000230

Wien:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000197

BS

5 Ganztägige Schulformen

5.1 Führung ganztägiger Schulformen

Ganztägige Schulformen können in allen allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen) und in der AHS-Unterstufe eingerichtet werden.

Zuständig für die Errichtung ganztägiger Schulformen ist der jeweilige Schulerhalter. Das ist in der Regel bei den Pflichtschulen die Gemeinde des Schulstandortes und bei der AHS-Unterstufe der Bund. Die Eltern sind in den Prozess eingebunden.

5.1.1 Struktur und Voraussetzungen



§ 8d SchOG

(1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(3) (Grundsatzbestimmung) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die keine Praxis-schulen gemäß § 33a Abs. 1 sind, können als ganztägige Schulformen (Schulen



GTS

Sollen der Unterrichts- und der Betreuungsteil verschränkt organisiert werden, müssen alle Schüler/innen einer Klasse für alle Tage der Woche zum Betreuungsteil angemeldet sein. Darüber hinaus ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrpersonen notwendig.

»Betroffen« sind dabei alle Schüler/innen jener Klasse, für die der Unterrichts- und der Betreuungsteil verschränkt organisiert werden sollen, sowie alle Lehrpersonen, die voraussichtlich in dieser Klasse unterrichten werden.

Der Schulerhalter entscheidet, ob eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule oder eine AHS-Unterstufe als ganztägige Schulform geführt wird. Im Bereich der Pflichtschulen muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Bildungsdirektion eingeholt werden (§ 11 Abs. 1 PflSchErhGG).

Um die Organisation zu erleichtern, können ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden. Dabei ist

mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen hat auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen ist.

zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst dann eine schularten- übergreifende Führung anzustreben. Ab 15 angemeldeten Schüler/innen muss an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine ganztägige Schulform geführt werden. Kommt eine Gruppe auch bei schulartenübergreifender Führung so nicht zustande, müssen sich für das Zustandekommen zumindest zwölf Schüler/innen angemeldet haben.

An einer AHS darf ab einer Mindestzahl von zehn Schüler/innen, die zum Betreuungsteil an mindestens drei Tagen einer Woche angemeldet sind, eine Betreuungsgruppe gebildet werden.



Ausführliche Informationen zu ganztägigen Schulformen finden Sie unter: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/fakten/fakten.html>

5.2 Ausgestaltung des Betreuungsteils

Der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen umfasst die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit. An ganztägig geführten AHS kann auch der Betreuungsteil plus (vormals Tagesbetreuung Neu) angeboten werden. Dabei erfolgt keine Trennung in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit. Der Betreuungsteil kann sowohl in zeitlicher Trennung vom Unterricht als auch mit diesem verschränkt organisiert werden. In beiden Fällen werden die Schüler/innen bis mindestens 16 Uhr betreut.

Die Lehrplanverordnungen der verschiedenen Schularten enthalten Betreuungspläne für die Lernzeiten und den Freizeitteil ganztägiger Schulformen. In diesen sind für die einzelnen Schulstandorte weitreichende autonome Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen. Auf Basis dieser Betreuungspläne erstellen alle ganztägig geführten Schulen ihr pädagogisches Konzept.

5.2.1 Betreuungszeiten und -einheiten



**§ 5 Abs. 6 SchZG und
§ 9 Abs. 4 SchZG**

An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter



GTS

Der Betreuungsteil oder (bei verschränkter Führung der ganztägigen Schulform) der Unterrichts- und Betreuungsteil ist/sind von Montag bis Freitag bis mindestens 16 Uhr und längstens bis 18 Uhr anzubieten. In diesem Rahmen entscheidet die Schulleitung über den Zeitpunkt des Endes des Angebotes an einzelnen oder allen Schultagen. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (mit Stimmrecht der Schulleitung) kann beschließen, dass Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen nur bis 14 Uhr anberaumt werden.

oder die Schulleiterin Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

5.2.2 Betreuungspläne

§ 6 SchOG

(4a) Betreuungspläne sind für die Lernzeiten sowie für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Hausübungen, der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil und der individuellen Förderung der Kinder dienen, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte. Im Freizeitteil sind jedenfalls kreative, künstlerische, musische und sportliche Begabungen sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen. Die Festlegung der Zeiteinheiten für Lernzeiten und Freizeit hat so zu erfolgen, dass in der Freizeit unter Hinzuziehung der im Unterrichtsteil vorgesehenen Wochenstunden im Pflichtgegenstand »Bewegung und Sport« fünf Bewegungseinheiten, die nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen sind, gewährleistet sind. Die Bestimmungen über schulautonome Lehrplanbestimmungen finden Anwendung.

Im Anschluss ist bis mindestens 16 Uhr und höchstens 18 Uhr Freizeit einzuplanen.

Unabhängig von einer Beschlussfassung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses für den Freitag kann für einen anderen Tag eine derartige Festlegung vom Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.

An solchen Randstunden, die reine Freizeiteinheiten sind, müssen Schüler/innen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht teilnehmen (§ 45 Abs. 7 lit. c SchUG).

Grundsätzlich umfasst eine Betreuungseinheit 50 Minuten und eine allenfalls vorangegangene Pause. Unter Beachtung der für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstunden, können die Betreuungseinheiten jedoch zeitlich flexibel gestaltet werden. Eine solche Stunde (Einheit) kann somit auch weniger oder mehr als 50 Minuten dauern.

Die Betreuungspläne sind Teil der jeweiligen Lehrplanverordnungen (z. B. NMS, AHS).

In den Betreuungsplänen wird zwischen Lernzeiten und Freizeit unterschieden. Die Lernzeit wird wiederum in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit unterteilt.

In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil ist unzulässig. Die individuelle Lernzeit dient insbesondere dem selbstständigen Lernen (wie etwa der Erledigung der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht wie z. B. Hausübungen, der Aneignung des Lernstoffes, Vermittlung von Lerntechniken, der Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.).

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit und der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungs-mäßige Gegebenheiten im Rahmen der Vorgaben in den Betreuungsplänen festgesetzt werden.

In der Freizeit sind neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern.

Das Ausmaß der Lernzeiten und der Freizeit wird schulautonom festgelegt, wobei in der Freizeit ausreichend Bewegungseinheiten vorzusehen sind. Es sind so viele Bewegungseinheiten zu ergänzen, dass pro Woche – den Pflichtgegenstand »Bewegung und Sport« miteingerechnet – nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt fünf Bewegungseinheiten für die Schüler/innen erreicht werden.

An ganztägig geführten AHS kann für die Betreuung auch das Modell »Betreuungsteil plus« gewählt werden. Dieses umfasst neben der Freizeit insgesamt 7 Stunden Lernzeit, wobei keine Trennung zwischen individueller und gegenstandsbezogener Lernzeit erfolgt. Zusätzlich sind 2 Wochenstunden pro Gruppe für den musisch/kreativen, bewegungsorientierten und naturwissenschaftlichen/Informatik Bereich vorgesehen.



Zur Unterstützung der Schulen wurde in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht ein Leitfaden für die Ausgestaltung von Betreuungsplänen entwickelt:
https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/betreuungsplan/betreuungsplaene_lf.pdf?61edw1

II Personal auswählen und entwickeln

6 Personelle Autonomie

6.1 Auswahl Lehrkräfte

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 bekommt die Schulleitung im Rahmen eines klar definierten Ablaufes die Möglichkeit, neue Lehrkräfte für die Schule auszuwählen:

- Sie erhält die Profile aller Bewerber/innen, die sich für ihren Schulstandort beworben haben.
- Sie kann sich im Rahmen von strukturierten Bewerbungsgesprächen ein genaues Bild über deren jeweilige fachliche Kernkompetenzen und darüber hinausgehende Stärken und Interessen machen.
- Sie kann entscheiden, ob die Bewerberin/der Bewerber mit ihren/seinen Kompetenzen zum Schulprofil passt.

Grundsatz dabei ist, dass die Entscheidungskompetenz der Lehrpersonenauswahl an die Schule übertragen wird, aber alle administrativen Aspekte der Aufnahme (Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag, Bezüge etc.) bei der zuständigen Behörde verbleiben. Die Behörde hat auch dafür zu sorgen, dass jede offene Stelle besetzt wird. Aus diesem Grund muss der Behörde stets die Letzt-Entscheidung über eine Stellenbesetzung zukommen.

Der Auswahlprozess für Lehrpersonen ist dementsprechend neu gestaltet worden. Die dienstrechtlichen Bestimmungen sind für alle Lehrpersonen entsprechend angepasst worden.

6.1.1 Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen



§ 203 Abs. 3 BDG und § 4a Abs. 2 LDG

Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson an die Schule in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Versetzung oder Dienstzuteilung dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.



ALLE

Die Besetzung einer freien Lehrer/innen-Planstelle kann auf zwei Arten erfolgen:

- Im Zuge eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens oder
- durch Versetzung bzw. (vorübergehende) Dienstzuteilung.

Will die Dienstbehörde oder Personalstelle eine Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson vornehmen, kann sich die Schulleitung nun unter Angabe von Gründen gegen diese Zuweisung der Behörde aussprechen. Wird die Zuweisung trotzdem vorgenommen, so hat die Behörde dies gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Zuweisung einer Lehrperson als lebende Subvention an eine konfessionelle Privatschule darf nur mit Zustimmung der Schule erfolgen und setzt voraus, dass die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die Zuweisung beantragt oder keinen Einwand erhebt (§ 20 Abs. 1 Privatschulgesetz).

für Vertragslehrpersonen: siehe Verweis auf § 203 in § 37a VBG und in § 90a VBG für Landesvertragslehrpersonen: siehe § 3a LVG

6.1.2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 203h BDG und § 4b LDG

(1) Für die Aufnahme als Lehrpersonen sind ausschließlich Bewerberinnen oder Bewerber mit gültiger Bewerbung heranzuziehen

Durch die neuen Bestimmungen erhält die Schulleitung weitgehend die Entscheidungskompetenz zur Lehrpersonenauswahl. Die Berechtigung zur Auswahl geht dabei mit der Übernahme der Verantwortung für die Auswahlentscheidung durch die Schulleitung einher.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Verwendung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 203b Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 2 LDG) sowie sonstigen aufgewiesenen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Die Dienstbehörde bzw. die Personalstelle übermittelt die den Erfordernissen entsprechenden Bewerbungen der jeweiligen Schulleitung, an deren Schule die Stelle ausgeschrieben war.

(3) Die Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist eine begründete Auswahl aus den Bewerbungen zu treffen. Bei einer Vielzahl von für eine ausgeschriebene Planstelle abgegebenen Bewerbungen darf die zuständige Dienstbehörde nach Abstimmung mit der Schulleitung eine Vorauswahl unter den an die Schulleitung weiter zu leitenden Bewerbungen treffen. Die von der Schulleitung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Hinblick auf ihre Eignung zu reihen. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Dienstbehörde eine Entscheidung zu treffen.

Bei einer Vielzahl von für eine ausgeschriebene Planstelle abgegebenen Bewerbungen darf die zuständige Dienstbehörde – nach Abstimmung mit der Schulleitung – eine Vorauswahl unter den Bewerbungen treffen.

Die Schulleitung soll – wenn mehrere Bewerbungen für eine offene Stelle vorhanden sind – entscheiden können, welche Personen tatsächlich aufgenommen werden. Um eine begründete Auswahl treffen zu können, muss die Schulleitung Eignungsgespräche (s. Leitfaden) mit den für ihre Schule in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerbern führen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann die Dienstbehörde eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung vornehmen. Beabsichtigt die Dienstbehörde, der Auswahlentscheidung der Schulleitung nicht zu entsprechen, so hat diese das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Um sicherzustellen, dass alle Schulen über geeignete Lehrkräfte verfügen, trägt die Bildungsdirektion als zuständige Behörde weiterhin die Letztverantwortung in der Personalbewirtschaftung.

Folgt die Dienstbehörde der von der Schulleitung getroffenen Auswahlentscheidung nicht, so hat die Schulleitung das Recht, sich gegen die in Aussicht genommene Zuweisung auszusprechen. Bei gleichrangigen Reihungen durch verschiedene Schulleitungen hat die Dienstbehörde zu entscheiden, an welche Schule die betreffende Lehrperson zugewiesen wird. In diesen Fällen hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ihre Entscheidung mündlich oder schriftlich zu begründen.

Wenngleich die Entscheidungskompetenz bei der Lehrpersonenauswahl an die Schulleitung übertragen wird, verbleiben alle administrativen Aspekte der Aufnahme (Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag etc.) bei der zuständigen Dienstbehörde bzw. Personalstelle.

(5) Vor der Zuweisung von Lehrpersonen für den Unterrichtsgegenstand Religion ist – ungeachtet der Zuständigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Zuweisung der Religionslehrpersonen – bei erstmals am Schulstandort tätigen Lehrpersonen (ausgenommen nur vorübergehende Zuweisungen) der Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Ausnahme:

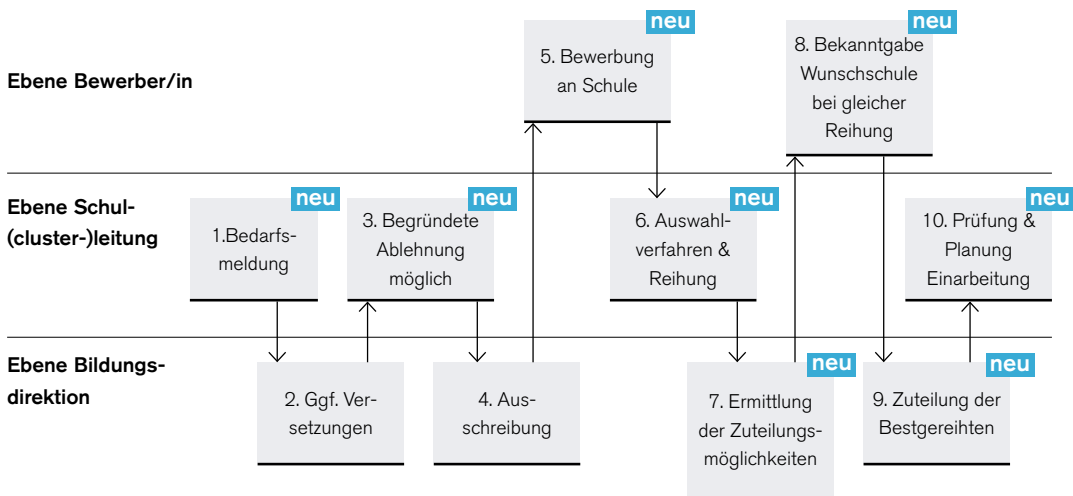
Für den Unterrichtsgegenstand Religion erfolgt die Personalplanung und die Zuweisung der Lehrpersonen durch die Schulämter.

Bei erstmals am Standort tätigen Lehrpersonen wird der Schulleitung jedoch das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Ausgenommen davon sind lediglich vorübergehende Zuweisungen (z.B. Ersatz einer Lehrkraft bei Krankenstand).

für Vertragslehrpersonen: siehe Verweis auf § 203h BDG 1979 in § 37a VBG und in § 90a VBG für Landesvertragslehrpersonen: siehe § 3b LVG

Auswahl Lehrkräfte: Prozessschritte

Praxis



1. Bedarfsmeldung durch die Schulleitung:

Der Prozess startet damit, dass die Schulleitung einen Bedarf feststellt und diesen der Behörde über das Programm »GetYourTeacher« mitteilt.

2. Gegebenenfalls Versetzungen durch die Behörde:

Die Behörde prüft die Bedarfsmeldung und gleicht diese mit vorliegenden Versetzungsanträgen ab. Falls passende Versetzungsanträge vorliegen, werden diese der Schulleitung als Vorschläge übermittelt.

3. Begründete Ablehnung durch die Schulleitung möglich:

Die Schulleitung prüft die Vorschläge und kann eine begründete Ablehnung formulieren.

- a. Die Schulleitung muss die Möglichkeit zu einem strukturierten Bewerbungsgespräch erhalten.
- b. Falls ein bis drei Versetzungsanträge zur ausgeschriebenen Stelle passen, sind alle Bewerber/innen zu strukturierten Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- c. Falls mehr als drei Versetzungsanträge vorliegen, obliegt es der Schulleitung, ob sie mehr als drei Bewerbungsgespräche führt.
- d. Nach den Bewerbungsgesprächen ist der Behörde zu übermitteln, ob eine geeignete Bewerberin / ein geeigneter Bewerber dabei war oder ob alle Vorschläge begründet abgelehnt werden.

4. Ausschreibung durch die Behörde:

Falls keine passenden Versetzungsanträge aufliegen oder die begründete Ablehnung durch die Schulleitung von der Behörde angenommen wird, wird die Stelle ausgeschrieben.

5. Bewerbung an der Schule durch die Lehrkräfte:

Die Bewerber/innen sehen die Ausschreibung auf den entsprechenden Job-Portalen der Bildungsdirektionen sowie im Bundesschulbereich zusätzlich im Jobportal des Bundes. Die interessierten Bewerber/innen richten ihre Bewerbungen über die Plattform »GetYourTeacher« direkt an die ausschreibenden Schulen.

- a. Die Behörde prüft im Hintergrund, ob die formalen Kriterien für die Bewerbung erfüllt sind.
- b. Die ausschreibende Schule sieht die Bewerbung im System erst nach der erfolgten formalen Prüfung und im Falle der Freigabe durch die Behörde.

6. Auswahlverfahren und Reihung durch die Schulleitung:

Die Schulleitung sichtet die Bewerbungen und lädt Kandidat/innen zu strukturierten Bewerbungsgesprächen ein. Nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche ist der Behörde eine Reihung der Bewerber/innen zu übermitteln.

- a. Falls zur ausgeschriebenen Stelle ein bis drei Bewerbungen passen, sind alle Bewerber/innen zu strukturierten Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- b. Falls mehr als drei Bewerbungen vorliegen, obliegt es der Schulleitung, ob diese mehr als drei Bewerbungsgespräche führt.
- c. Falls ein/eine Bewerber/in nicht entspricht, so wird dieser/diese nicht gereiht.
- d. Die Schulleitung reiht entsprechend ihrer Einschätzung die übrigen Bewerber/innen nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche und gibt die Reihung auf »GetYourTeacher« ein.

7. Ermittlung der Zuteilungsmöglichkeiten durch die Behörde:

Die Behörde ermittelt die Zuteilungsmöglichkeiten und nimmt eine fixe Zuteilung der Bewerber/innen auf Basis der Reihung der Schulen vor und stellt jene Bewerber/innen fest, die eine gleiche Reihung für mehrere Schulen vorweisen. Da sich jeder/jede Bewerber/in an mehreren Standorten bewerben kann, besteht die Möglichkeit, dass eine Lehrkraft an mehreren Schulen erstgereiht ist.

8. Bekanntgabe der Wunschschule bei gleicher Reihung durch die Lehrkräfte:

Bewerber/innen mit gleichen Reihungen können von der Behörde verständigt und aufgefordert werden, die Entscheidung für eine bestimmte Schule binnen kurzer Frist der Behörde bekannt zu geben.

9. Zuteilung der Bestgereihten durch die Behörde:

Die Behörde nimmt die Zuteilung der Bewerber/innen auf die Schulen auf Basis der Präferenzen der Schulleitungen und der Entscheidung der Bewerber/innen vor. Um die Zuteilung von Lehrkräften auch in Schulen in benachteiligten Lagen sicherzustellen, kann die Behörde auch eine von diesen Präferenzen abweichende Entscheidung treffen.

10. Prüfung der Zuteilung und Einarbeitung der neuen Lehrkraft:

Falls in diesem Fall eine begründbare Differenz zwischen den Kompetenzen des/der Bewerbers/in und den in der Bedarfsmeldung formulierten Anforderungen besteht, kann die Schulleitung die Zuteilung ablehnen. Für jede neue Lehrkraft ist jedenfalls ein Einarbeitungsplan zu erstellen.



Den Leitfaden »**Schritt für Schritt zur neuen Lehrkraft: Ein anwendungsorientierter Leitfaden für Schulleitungen**« finden Sie unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/autonomie/spe/leitfaden_ausw_lk.pdf?6eiq65



Die gesetzlichen Bestimmungen traten mit 1.1.2018 in Kraft. Für Bundesschulen werden sie mit der Auswahl der Lehrkräfte seit April 2018 umgesetzt. An Pflichtschulen startet die flächendeckende Umsetzung im Jahr 2019. Sie erfolgt nach Bundesländern gestaffelt in den kommenden Jahren. IT-Prozesse müssen in der Behörde und an allen Schulen angepasst und Schulleitungen über das neue Auswahlverfahren informiert werden.

6.2 Personalentwicklung Lehrkräfte

Das Bildungsreformgesetz 2017 stärkt die Verantwortung der Schulleitung nicht nur für die Personalauswahl, sondern auch für die Personalentwicklung. Personalentwicklung ist sowohl Aufgabe der Schulleitung als auch jeder Lehrkraft selbst. Dazu haben die Schulleitungen künftig Fort- und Weiterbildungsgespräche zu führen. Der Anteil von SCHILF (schulinterne Fortbildung) und SCHÜLF (schulübergreifende Fortbildung) wird im Verhältnis zu angebotsorientierten Fortbildungen an den Pädagogischen Hochschulen deutlich ausgebaut.

6.2.1 Fort- und Weiterbildungsgespräche



§ 213e BDG

(1) Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.



ALLE

Alle Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer werden in einem berufsbegleitenden elektronischen Portfolio erfasst, das für die Schulleitung einsehbar ist.

Die Auswahl der Fortbildungsinhalte erfolgt lokal nach dem tatsächlichen Bedarf in der Schule und trägt dadurch zu deren Entwicklung bei. Die Schulaufsicht wird zu einem strategischen Partner für die Planung und Umsetzung der Personal- und Schulentwicklung durch die Schulleitung.

(2) Die Führung der Fort- und Weiterbildungsplanungsgespräche darf einer Abteilungsvorstellung oder einer Fachvorstellung bezüglich der diesen unterstehenden Lehrpersonen ganz oder zum Teil übertragen werden. Eine Ausfertigung der Zusammenfassungen ist der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) zu übermitteln.

Die Schulleitung hat somit das Recht, Fortbildungsveranstaltungen für bestimmte Lehrpersonen festzulegen.

für Vertragslehrpersonen: siehe § 44a Abs. 6 und 7 VBG

§ 32 LDG

(6) Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.

(7) Die Führung der Fort- und Weiterbildungsplanungsgespräche darf einer Berufsschulleitung-Stellvertretung ganz oder zum Teil übertragen werden. Eine Ausfertigung der Zusammenfassungen ist der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) zu übermitteln.

für Landesvertragslehrpersonen: siehe § 16 Abs. 6 und 7 LVG



Aktuelle Informationen zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrer/innen finden Sie unter: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/lfb/index.html>



Ein Leitfaden zur Führung von Fort- und Weiterbildungsgesprächen wird im BMBWF erstellt.

6.3 Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 obliegt die inhaltliche Festlegung der zu vergebenden Kustodiate nunmehr den Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen.



§ 61b GehG

(1) Einer Lehrperson, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung eines Kustodiate oder die Erbringung einer Nebenleistung übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a. in der Höhe von 159,6 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
 - b. in der Höhe von 135,5 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.
2. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a. in der Höhe von 79,8 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
 - b. in der Höhe von 67,7 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.

§ 61d GehG

(1) Einer Lehrperson an Berufsschulen, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung einer Sammlung, einer Lehrwerkstätte oder einer Laboratoriumseinrichtung (Kustodiat) übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni eine monatliche Vergütung in Höhe

1. von 111,3 €, wenn es sich um eine Lehrwerkstätte oder in Lehrberufen ohne Lehrwerkstätte um eine Laboratoriumseinrichtung handelt,
2. von 55,7 € in den übrigen Fällen.



BMHS

AHS

Die Art und Anzahl der in den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes vorgesehenen Kustodiate und Nebenleistungen entspricht ihren Bezeichnungen und Inhalten nach teilweise nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Daher kann nunmehr die Schulleitung die inhaltliche Festlegung der zu vergebenden Kustodiate vornehmen.

Ausgenommen davon sind nur die Nebenleistungen »Sicherheitstechniker/in«, »Studienkoordinator/in« und »Bildungsberater/in«. Bei diesen richtet sich das Ausmaß der den Schulen zur Verfügung stehenden Ressourcen nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Durch diese Systemänderung erfolgt keine Minderung der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

VS

SoSch

NMS

PTS

Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen tritt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein. Dort sind die Kustodiate nach wie vor Teil des »Topf C«.

BS

Die Bestimmung, wonach an Schulstandorten mit eingerichteten Werkstätten für eine Laboratoriumseinrichtung kein Kustodiat eingerichtet werden kann, wird nicht fortgeführt. Sie entspricht nicht den heutigen Anforderungen.

Kustodiate im Sinne der Z 1 sind mit einer Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, Kustodiate im Sinne der Z 2 mit einer halben Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden bewertet. Einer Lehrperson dürfen auch mehrere Kustodiate übertragen werden.

III Schulpartner beteiligen

7 Schulpartnerschaftsgremien

Zur Förderung und zur Festigung der Schulgemeinschaft sowie zur Gewährleistung eines demokratischen Zusammenwirkens sind Schulpartnerschaftsgremien zu bilden, die je nach Schularart unterschiedlich ausgestaltet sind. Dazu müssen in allen Schulpartnerschaftsgremien jedenfalls Lehrpersonen sowie Erziehungsberechtigte vertreten sein. In allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen die Polytechnische Schule und entsprechende Sonderschulen) ist für jede Klasse ein Klassenforum und jede Schule ein Schulforum vorzusehen. An mittleren und höheren Schulen, an Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden. Darüber hinaus ist für jeden Schulcluster ein Schulclusterbeirat einzurichten.

Bei den Schulpartnerschaftsgremien handelt es sich um Organe der Schule. Diese Organe sind, abhängig von der Art der Angelegenheit, mit Entscheidungs- oder Beratungskompetenz ausgestattet. Dem Schulclusterbeirat kommt grundsätzlich nur Beratungskompetenz zu, die Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse können ihm jedoch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Wenngleich die Kompetenzen der Schulpartnerschaftsgremien größtenteils gleich geblieben sind, gibt es seit 1. September 2018 auch einige Änderungen. In einigen Bereichen wurden die Mitsprachemöglichkeiten ausgeweitet, andere Entscheidungsbefugnisse kommen nunmehr der Schulleitung zu. Darüber hinaus kommen jene Beschlüsse, die bisher nur mit 2/3-Mehrheit gefasst werden konnten, zukünftig mit einfacher Mehrheit zustande.

Einzelheiten über die Mitwirkung der Schulpartner sind auch im direkten inhaltlichen Zusammenhang in den Kapiteln Schulversuche, Schulzeitautonomie und Ganztägige Schulformen zu finden.

7.1 Klassen- und Schulforum



§ 63a SchUG

(1) In den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.



VS

SoSch

NMS

In allgemein bildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der PTS und der entsprechenden Sonderschulen) sind Klassen- und Schulforen einzurichten.

Ein Klassenforum ist auch in einer Vorschulstufe einzurichten. Bei Sonderschulen richtet sich die Gestaltung der Schulpartnerschaftsgremien nach dem Lehrplan, wonach sie geführt werden. Wird eine Sonderschule nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt, ist ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden, andernfalls ein Klassen- und ein Schulforum.

Wenn eine Angelegenheit eine einzige Klasse betrifft, ist das Klassenforum zuständig. Geht sie hingegen über den Interessenbereich einer Klasse hinaus, liegt die Zuständigkeit beim Schulforum.

7.1.1 Zusammensetzung

§ 63a SchUG

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

(9) Das Schulforum kann beschließen, daß zur Behandlung und Beschlußfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuß eingesetzt wird. Diesem Ausschuß gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder

Den Vorsitz

- im Klassenforum führt der/die Klassenlehrer/in oder der Klassenvorstand/die Klassenvorständin. Wenn der/die Schulleiter/in anwesend ist, kann der Vorsitz auch von diesem/dieser übernommen werden.
- im Schulforum führt der/die Schulleiter/in.

Darüber hinaus sind der/die Vertreter/in der Klassensprecher/innen sowie gegebenenfalls die Obfrau/der Obmann des Elternvereins zu den Sitzungen einzuladen. Andere Personen (z.B. andere Lehrer/innen, Schulerhalter etc.) können ebenfalls von der Schulleitung eingeladen werden, wenn ihre Teilnahme zweckmäßig erscheint. Ihnen kommt eine beratende Funktion zu (s. § 63a Abs. 14 SchUG).

Bestimmungen über die Wahl der Klassenelternvertreter/innen finden sich neben § 63a Abs. 5 SchUG in der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter, BGBl. Nr. 285/1988.

Bei entsprechender Beschlussfassung des Schulforums können dessen Aufgaben von einem Ausschuss übernommen werden. Das Schulforum tritt für die

Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuß zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Schulleiter.

restliche Dauer des Schuljahres außer Funktion. Beschlüsse des Ausschusses entfalten dieselbe Wirkung wie jene des Schulforums.

7.1.2 Kompetenzen

§ 63a SchUG

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, d, f, g, h, i, l, m, n, o, p, q, r, s und v, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über
 - a. die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
 - b. die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c. die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
 - d. die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - e. die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
 - f. die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
 - g. die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a),
 - h. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
 - i. die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),

Dem Klassen- und Schulforum kommen Entscheidungs- und Beratungskompetenz zu.

Angelegenheiten, die einer Entscheidung des Klassen- oder Schulforums bedürfen, sind in § 63a Abs. 2 Z 1 SchUG geregelt. Darüber hinaus können dem Klassen- und Schulforum auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) auch weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Entscheidungsbefugnisse sind somit nicht abschließend aufgezählt.

Was ist neu?

Jene Beschlüsse, die bisher nur mit 2/3-Mehrheit gefasst werden konnten, kommen zukünftig mit einfacher Mehrheit (= mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) zustande. Das betrifft:

- die Hausordnung,
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (z. B. alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände usw.),
- die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung und
- Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen.

In zwei Bereichen werden die Entscheidungsbefugnisse des Schulforums erweitert. Das betrifft:

- Die Festlegung der Elternsprechtage und
- an ganztägigen Schulformen (mit Stimmrecht der Schulleitung) die Festlegung, dass am Freitag nur bis 14 Uhr Lernzeit eingeplant werden darf. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung kann das Schulforum jetzt ohne Mitsprache der Schulbehörde vornehmen. Demgegenüber erfolgt die Festlegung der Klassen- und Gruppengröße nunmehr grundsätzlich durch die Schulleitung. Sie muss ihre Planung dem Schulforum

- j. die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- k. die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- l. die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- m. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
- n. über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- o. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- p. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Hauptschule (§ 18a des Schulorganisationsgesetzes),
- q. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes),
- r. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule (§ 21e des Schulorganisationsgesetzes),
- s. schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- t. die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u. die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- v. Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

zur Kenntnis bringen. Findet die Planung keine Zustimmung, so hat das Schulforum das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest zwei Drittel des Schulforums das Überprüfungsersuchen unterstützen.

Bei der Festlegung der schulautonomen Tage und der Vorverlegung des Unterrichtsbeginns ist die Schulleitung nun auch stimmberechtigt.

2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.

7.1.3 Einberufung

§63a SchUG

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

Bei der Beratungskompetenz gemäß § 63a Abs. 2 Z 2 SchUG handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung.

Sofern das Klassen- bzw. Schulforum in schulrelevanten Fragen, welche die Schüler/innen, Lehrpersonen oder Erziehungsberechtigten betreffen, nicht entscheidungsbefugt ist, kommt ihm Beratungskompetenz zu.

Der Clusterbeirat hat grundsätzlich nur eine beratende Funktion, es sei denn, ihm werden im Sinne dieser Bestimmung Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Das Klassen- und Schulforum tritt in Sitzungen zusammen, um Entscheidungen zu treffen und Beratungen durchzuführen. Die erste Sitzung hat jeweils zwingend zu erfolgen; beim Klassenforum innerhalb der ersten acht und beim Schulforum innerhalb der ersten neun Wochen eines jeden Schuljahres.

Die erste Sitzung

- des Klassenforums ist von dem/der Klassenlehrer/in oder dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin anzuberaumen;
- des Schulforums ist von dem/der Schulleiter/in anzuberaumen.

Weitere Sitzungen

- müssen von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums einberufen werden, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint;
- müssen innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen (Klassenforum) oder ein Drittel der Mitglieder (Schulforum) verlangt;
- des Klassenforums können auch von dem/der Klassenelternvertreter/in im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin einberufen werden (Das Einvernehmen bezieht sich hierbei auf den Sitzungstermin und die Tagesordnungspunkte).

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

Die Einberufung zu einer Sitzung muss jeweils mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen und bereits die Tagesordnungspunkte der Sitzung enthalten.

(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, sind der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) und, falls an der Schule ein Elternverein besteht, der Obmann des Elternvereins einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z. B. andere Lehrer, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) auch diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. l, n und s jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

Die genannten Personen, die zu Sitzungen des Schulforums eingeladen werden können, sind nur beispielhaft aufgezählt. Den eingeladenen Personen kommt eine beratende Funktion zu.

7.1.4 Beschlussfassung Klassenforum

§ 63a SchUG

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über.

Für Beschlüsse des Klassenforums gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

Anwesenheitserfordernis:

- Der/Die Klassenlehrer/in oder der Klassenvorstand/die Klassenvorständin und
- die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler/innen

Mehrheitserfordernis:

- unbedingte Mehrheit

Eine unbedingte Mehrheit kommt zustande, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für oder gegen das geplante Vorhaben gezählt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten (gemeinsam) pro Schüler/in nur eine Stimme abgeben dürfen. Daneben kommt dem/der Klassenlehrer/in oder dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin eine Stimme zu. Ausnahme ist die Wahl des Klassenelternvertreters/der Klassenelternvertreterin und seiner/ihrer Stellvertretung. Hier haben Klassenlehrer/innen bzw. der Klassenvorstand/die Klassenvorständin kein Stimmrecht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin oder des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin; dies allerdings nur in Angelegenheiten, die eine Entscheidung erfordern.

Sonstige Lehrer/innen der Klasse dürfen mit beratender Stimme am Klassenforum teilnehmen.

Auch bei Nichterfüllung der Anwesenheitserfordernisse kann eine Abstimmung erfolgen, wenn

- die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und
- seit vorgesehenem Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und
- zumindest der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder der Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder der/die Schulleiter/in sowie mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r anwesend sind.

7.1.5 Beschlussfassung Schulforum

§ 63a SchUG

(11) Im Schulforum und im Ausschuß kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmhaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuß nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Kann das Schulforum in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuß.

Für Beschlüsse des Schulforums gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

Anwesenheitserfordernis:

- mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme

Mehrheitserfordernis:

- unbedingte Mehrheit (= mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen)

Sofern eine Entscheidung notwendig ist, entscheidet bei Stimmgleichheit der/die Schulleiterin. In Beratungsangelegenheiten ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Ist das Anwesenheitserfordernis nicht erfüllt, kann kein Beschluss gefasst werden. In Angelegenheiten, die entschieden werden müssen, muss der/die Schulleiter/in das Schulforum zu einer weiteren Sitzung mit erneuter Abstimmung einberufen. Für diese gelten dann, analog zu den Bestimmungen für die Beschlussfassung des Klassenforums, die angeführten erleichterten Anwesenheitserfordernisse.

7.1.6 Durchführung der Beschlüsse

§ 63a SchUG

(17) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der

Ein Beschluss ist jedenfalls rechtswidrig, wenn er gegen die Rechtsordnung verstößt. Rechtswidrigkeit ist beispielsweise auch dann gegeben, wenn die Sitzungseinladung nicht ordnungsgemäß erfolgte (z.B. wenn nicht alle teilnahmeberechtigten Mitglieder eingeladen wurden), die Beschlüsse ohne Erfüllung der Beschlusserfordernisse ergangen sind oder das unzuständige Gremium entschieden hat.

zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

7.2 Schulgemeinschaftsausschuss



§ 64 SchUG

(1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.



7.2.1 Zusammensetzung

§ 64 SchUG

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

PTS SoSch BS AHS BMHS

Ein Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:

- Schulleiter/in und bis zu drei gewählte Vertreter/innen der
- Lehrer/innen
- Schüler/innen und
- Erziehungsberechtigten.

In Berufsschulen sind Erziehungsberechtigte nur dann Teil des Schulgemeinschaftsausschusses, wenn dies von 20% der Erziehungsberechtigten oder dem Elternverein gefordert wird.

7.2.2 Kompetenzen

§ 64 SchUG

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, d, e, f, g, j, k, l, m, n, o, p und s, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist wie das Klassen- und Schulforum mit Entscheidungs- und Beratungskompetenz ausgestattet.

Die Entscheidungsbefugnisse des Schulgemeinschaftsausschusses decken sich großteils mit jenen des Klassen- und Schulforums.

1. die Entscheidung über
 - a. die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungenverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
 - b. die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c. die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - d. die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1),
 - e. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
 - f. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
 - g. die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
 - h. die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
 - i. die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
 - j. die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - k. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
 - l. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes),
 - m. über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),

Unterschiede bestehen beispielsweise in Angelegenheiten, die nur einzelne Schularten betreffen und somit gar nicht in den Wirkungsbereich des jeweilig anderen Gremiums fallen (z.B. Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule oder bei der Festlegung eines Schwerpunktbereiches im Lehrplan der Neuen Mittelschule oder Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung).

Was ist neu?

Jene Beschlüsse, die bisher nur mit 2/3-Mehrheit gefasst werden konnten, kommen zukünftig mit einfacher Mehrheit zustande. Das betrifft:

- die Hausordnung,
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (z.B. alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände usw.),
- Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen.

In zwei Bereichen werden die Entscheidungsbefugnisse des SGA (jeweils mit Stimmrecht der Schulleitung) erweitert. Das betrifft:

- An ganztägigen Schulformen die Festlegung, dass am Freitag nur bis 14 Uhr Lernzeit eingeplant werden darf. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
- Die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns auf vor 7 Uhr bzw. die Verschiebung des Unterrichtsendes auf nach 19 Uhr (nur BMHS).

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erfolgt nunmehr durch den SGA ohne Mitsprache der Schulbehörde.

Demgegenüber erfolgt die Festlegung der Klassen- und Gruppengröße ebenso wie die Festlegung der Reihungskriterien für die Aufnahmeverfahren von Schüler/innen nunmehr grundsätzlich durch die Schulleitung.

Bei der Festlegung der schulautonomen Tage ist die Schulleitung nun auch stimmberechtigt.

- n. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes),
 - o. schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - p. eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§ 8 Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991 in der geltenden Fassung),
 - q. die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - r. die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - s. Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Ebenso wie beim Schulforum handelt es sich bei der Beratungskompetenz des Schulgemeinschaftsausschusses gemäß Z 2 nur um eine beispielhafte Aufzählung.

Sofern der Schulgemeinschaftsausschuss in schulrelevanten Fragen, welche die Schüler/innen, Lehrpersonen oder Erziehungsberechtigten betreffen, nicht entscheidungsbefugt ist, kommt ihm Beratungskompetenz zu.

Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.

Der Schulclusterbeirat hat grundsätzlich nur eine beratende Funktion, es sei denn ihm werden im Sinne dieser Bestimmung Entscheidungsbefugnisse übertragen.

7.2.3 Einberufung

§ 64 SchUG

(8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss

Die Schulleitung hat den Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Schuljahr zumindest zu zwei (an Berufsschulen zumindest zu einer) Sitzungen einzuberufen.

Die erste Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Mitglieder des SGA statt.

einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

7.2.4 Beschlussfassung

§ 64 SchUG

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuss Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlussfordernissen des Abs. 11.

(17) Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuss unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;

Weitere Sitzungen werden anberaumt, wenn

- eine Entscheidung erforderlich ist bzw. eine Beratung sinnvoll erscheint oder
- ein Drittel der Mitglieder des SGA eine solche zu einer bestimmten Angelegenheit beantragt.

Die Einberufung einer Sitzung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Dabei ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben.

Für Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

Anwesenheitserfordernis:

- zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und
- mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrpersonen, Schüler/innen, Erziehungsberechtigte).

Das Anwesenheitserfordernis gilt nicht für Schulgemeinschaftsausschüsse an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen. An diesen Schulen kann der Schulgemeinschaftsausschuss jedenfalls Beschlüsse fassen, wenn die Einladung zur Sitzungsordnung gemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung jedenfalls eine halbe Stunde vergangen ist.

Mehrheitserfordernis:

- unbedingte Mehrheit (= mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen)

Sofern eine Entscheidung notwendig ist, entscheidet bei Stimmengleichheit der/die Schulleiterin. In Beratungsangelegenheiten ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend oder ist in einer der im SGA vertretenen Gruppen kein Mitglied anwesend, kann kein Beschluss gefasst werden. In Angelegenheiten, die entschieden werden müssen, muss der/die Schulleiter/in das Schulforum zu einer

der Schulgemeinschaftsausschuss ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

weiteren Sitzung mit erneuter Abstimmung einberufen. Für diese gelten dann, analog zu den Bestimmungen für die Beschlussfassung des Klassenforums, erleichterte Anwesenheitserfordernisse.

7.2.5 Durchführung der Beschlüsse

§ 64 SchUG

(16) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Für die Durchführung der Beschlüsse ist die Schulleitung verantwortlich. Hält die Schulleitung Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses für rechtswidrig oder undurchführbar, ist eine Weisung der Schulbehörde einzuholen.

Ein Beschluss ist jedenfalls rechtswidrig, wenn er gegen die Rechtsordnung verstößt. Rechtswidrigkeit ist beispielsweise auch dann gegeben, wenn die Sitzungseinladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist (z. B. wenn nicht alle teilnahmeberechtigten Mitglieder eingeladen wurden), die Beschlüsse ohne Erfüllung der Beschlusserfordernisse ergangen sind oder das unzuständige Gremium entschieden hat.

7.3 Schulclusterbeirat



§ 64a SchUG

(1) Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat zu bilden.



ALLE

Ausführungen zum Schulcluster finden sich in Kapitel 8.

7.3.1 Zusammensetzung

§ 64a SchUG

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen, je ein oder eine vom Schulforum oder
3. vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,

Die Dauer der Mitgliedschaft der Repräsentanten/Repräsentantinnen aus dem regionalen und öffentlichen Umfeld im Schulclusterbeirat beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Nähere Bestimmungen über Rücktritt, Ausschluss etc. sind in der Geschäftsordnung des Schulclusterbeirats zu treffen.

4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie
5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen, der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 3) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 4) für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

(7) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulclusterbeirat Ausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Ausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 6.

7.3.2 Kompetenzen

§ 64a SchUG

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 übertragen wurden, und
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

Der Schulclusterbeirat hat grundsätzlich nur eine beratende Funktion. Ihm können allerdings Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Diese Übertragung erfolgt durch Beschluss des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses am jeweiligen Standort.

Dabei muss keine einheitliche Übertragung erfolgen. Es ist auch möglich, dass nur einzelne Schulforen oder Schulgemeinschaftsausschüsse eines Schulclusters dem Schulclusterbeirat Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Trotz Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Schulclusterbeirat bleiben das jeweilige Schulforum bzw. der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuss bestehen. Die Übertragung hat auch keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Schulclusterbeirates.

7.3.3 Einberufung

§ 64a SchUG

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat den Schulclusterbeirat einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulclusterbeirates unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulclusterbeirat einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr.

Der Schulclusterbeirat muss zwei Sitzungen durchführen, die von dem/der Leiter/in des Schulclusters einzuberufen sind.

Die erste Sitzung

- muss der/die Leiter/in des Schulclusters innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Lehrer-, Schüler und Elternvertreter einberufen.

Weitere Sitzungen muss der/die Leiter/in des Schulclusters einberufen, wenn

- zwei Drittel der Mitglieder des Schulclusterbeirates dies verlangen oder
- wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint.

7.3.4 Beschlussfassung

§ 64a SchUG

(6) Der Schulclusterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung ist zu beachten, dass der/die Leiter/in des Schulclusters keine beschließende Stimme hat. Jedem übrigen Mitglied kommt je eine beschließende Stimme zu. In Angelegenheiten, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet bei Stimmengleichheit die Clusterleitung.

Anwesenheitserfordernis:

- mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und
- mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen

Mehrheitserfordernis:

- unbedingte Mehrheit (= mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen)

Sofern eine Entscheidung notwendig ist, entscheidet bei Stimmengleichheit die Schulclusterleitung. In Beratungsangelegenheiten ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

(12) Kann der Schulclusterbeirat in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters den Schulclusterbeirat unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulclusterbeirat ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend ist.

Wird das Anwesenheitserfordernis nicht erfüllt, kann kein Beschluss gefasst werden. In Angelegenheiten, die entschieden werden müssen, muss die Schulclusterleitung den Schulclusterbeirat zu einer weiteren Sitzung mit erneuter Abstimmung einberufen. In dieser gelten dann vereinfachte Beschlusserfordernisse.

7.3.5 Durchführung der Beschlüsse

§ 64a SchUG

(11) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulclusterbeirates und des Ausschusses (Abs. 7) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Für die Durchführung der Beschlüsse ist die Schulclusterleitung verantwortlich. Hält die Clusterleitung Beschlüsse des Schulclusterbeirates für rechtswidrig oder undurchführbar, ist eine Weisung der Schulbehörde einzuholen.

Mitbestimmungsrechte der Schulpartner im Schulforum/SGA

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entscheidungsbefugnisse des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen.

Schulforum trifft (gem. § 63a Abs. 2 SchUG) Entscheidung über:	
Bisher mit 2/3-Mehrheit entschieden, nun mit einfacher Mehrheit	<ul style="list-style-type: none"> die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG, die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (s. Kapitel 1.1), die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen, Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen,
Entscheidung nun immer anstelle der Schulbehörde	<ul style="list-style-type: none"> die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung,
Neue/zusätzliche Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen, die Beschränkung der Unterrichts- und Lernzeit an Freitagen bis max. 14 Uhr (ganztägige Schulformen),
Bleibt unverändert	<ul style="list-style-type: none"> mehrtägige Schulveranstaltungen, die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG, die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen), die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung, die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege, schulautonome Tage (nun auch in allen Bundesländern in Pflichtschulen), die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns, die Festlegung der Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln, die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern,
Wird jetzt von der Schulleitung dem Schulforum zur Kenntnis gebracht	<ul style="list-style-type: none"> die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (Schulforum kann Vorlage an Bildungsdirektion erwirken – s. Kapitel 2.1.2)
Wird jetzt von der Schulleitung entschieden	<ul style="list-style-type: none"> schulautonome Schulzeitregelungen (mit Ausnahme der bereits genannten Punkte).

Schulgemeinschaftsausschuss trifft (gem. § 64 Abs. 2 SchUG) Entscheidung über:

Bisher mit 2/3-Mehrheit entschieden, nun mit einfacher Mehrheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG, ▪ die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (s. Kapitel 1.1), ▪ Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen,
Entscheidung nun immer anstelle der Schulbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung,
Neue/zusätzliche Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns auf vor 7 Uhr bzw. die Verschiebung des Unterrichtsendes auf nach 19 Uhr (nur BMHS) und ▪ die Beschränkung der Unterrichts- und Lernzeit an Freitagen bis max. 14 Uhr (ganztägige Schulformen)
Bleibt unverändert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mehrtägige Schulveranstaltungen, ▪ die Durchführung (einschließlich Terminfestlegung) von Elternsprechtagen, ▪ die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG, ▪ die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen), ▪ die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung, ▪ die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege, ▪ Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (Schülermitverwaltung), ▪ schulautonome Tage (nun auch in allen Bundesländern in Pflichtschulen), ▪ die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern,
Wird jetzt von der Schulleitung dem SGA zur Kenntnis gebracht.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (SGA kann Vorlage an Bildungsdirektion erwirken – s. Kapitel 2.1.2)
Wird jetzt von der Schulleitung entschieden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schulautonome Schulzeitregelungen (mit Ausnahme der bereits genannten Punkte) und ▪ die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren.

IV Zusammenschluss von Schulen

8 Schulcluster

Das Bildungsreformgesetz 2017 ermöglicht seit 1.9.2018 den Zusammenschluss von zwei bis maximal acht Schulstandorten in geografisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster.

Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise eine gemeinsame Lehrfächerverteilung, die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen.

Cluster können im Bereich der Pflichtschulen (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Sonderschule, Berufsschule) oder im Bereich der Bundesschulen (AHS, BMHS) eingerichtet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit Mischcluster aus Pflichtschule(n) und Bundesschule(n) zu bilden.

8.1 Bundes-Schulcluster



§ 8f. SchOG

(1) Die im II. Hauptstück genannten öffentlichen Praxisschulen, mittleren und höheren Schulen sowie weiters die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen können nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund mit anderen vom Bund erhaltenen Schulen geführt werden (Schulcluster). Diese Schulcluster sind als »Bundes-Schulcluster« (allenfalls mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen, auf den kooperativen Zusammenschluss mehrerer Schulcluster unter einem Schulclusterverbund oder als Campus oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen. Zuständig ist die Bildungsdirektion desjenigen Bundeslandes, in dem die Schulen gelegen sind; bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.



BMHS

AHS

Zwei bis maximal acht Bundesschulen können in einem Bundes-Schulcluster pädagogisch und organisatorisch gemeinsam geführt werden. Bei der Clusterbildung sind die pädagogischen Konzepte, Zielsetzungen und Schwerpunkte der einzelnen Standorte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Vor der Bildung eines Clusters muss ein Clusterplan erstellt werden, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die standortübergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden. Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Errichtung von Clustern erfolgt durch die Bildungsdirektion des jeweiligen Bundeslandes, wobei die Freiwilligkeit und aktive Beteiligung der Betroffenen im Vordergrund steht.

(2) Die Bildung von Schulclustern gemäß Abs. 3 und 4 hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2 500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit mehr als 1 300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralaussschüsse für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

Sowohl aus pädagogischen als auch aus dienst- und besoldungsrechtlichen Erwägungen heraus soll sich ein Schulcluster in einer bestimmten Größenordnung bewegen, die mit der Bandbreite von 200 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern festgesetzt ist. Um eine vor allem pädagogisch, aber auch organisatorisch zweckmäßige Führung eines Schulclusters zu gewährleisten, ist ab einer bestimmten Größenordnung (1.300 Schülerinnen und Schüler oder mehr als drei Schulstandorte) die Zustimmung der betroffenen Zentralaussschüsse vorgesehen.

Mehrere Schulcluster (und Einzelstandorte) können sich auch in einem Schulclusterverbund oder als Campus organisieren, um wichtige Entwicklungsprojekte eines Bezirks oder einer ähnlichen räumlich sinnvollen Größe unter allen Schul(cluster)leitungen und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren (Schulpartner, soziale Einrichtungen, Kindergärten ...) abzustimmen. Schul- oder dienstrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht.

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 200 Schülerinnen und Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat.

Eine Clusterbildung (im Rahmen der oben genannten Größenordnung) ist dann anzustreben, wenn ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden kann als die Einzelschulen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn:

- die beteiligten Schulen weniger als fünf Kilometer voneinander entfernt liegen,
- zumindest eine Schule von weniger als 200 Schülerinnen/Schülern besucht wird und
- die Zahl der Schüler/innen an zumindest einer Schule rückläufig ist.

Die Zahl der Schüler/innen muss dabei nicht kontinuierlich oder gleichmäßig sinken, es muss lediglich eine abnehmende Tendenz erkennbar sein. Neben den Schüler/innenzahlen der vergangenen Jahre ist dabei auch die Prognose für deren künftige Entwicklung zu berücksichtigen.

(4) Schulcluster können unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Leiters oder der Leiterin oder des Dienststellenausschusses einer der in Betracht kommenden Schulen gebildet werden, wenn

Auch wenn die eben genannten Rahmenbedingungen nicht vorliegen, kann ein Bundes-Schulcluster gebildet werden. Dies bedarf allerdings der Zustimmung der Schulkonferenzen (nach Beratung mit den Schulgemeinschaftsausschüssen) aller beteiligten Standorte. Außerdem muss ein Clusterplan vorliegen, der bereits die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit der Clusterbildung darlegt und der als Grundlage für den zukünftigen Organisationsplan dient.

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Bundes-Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

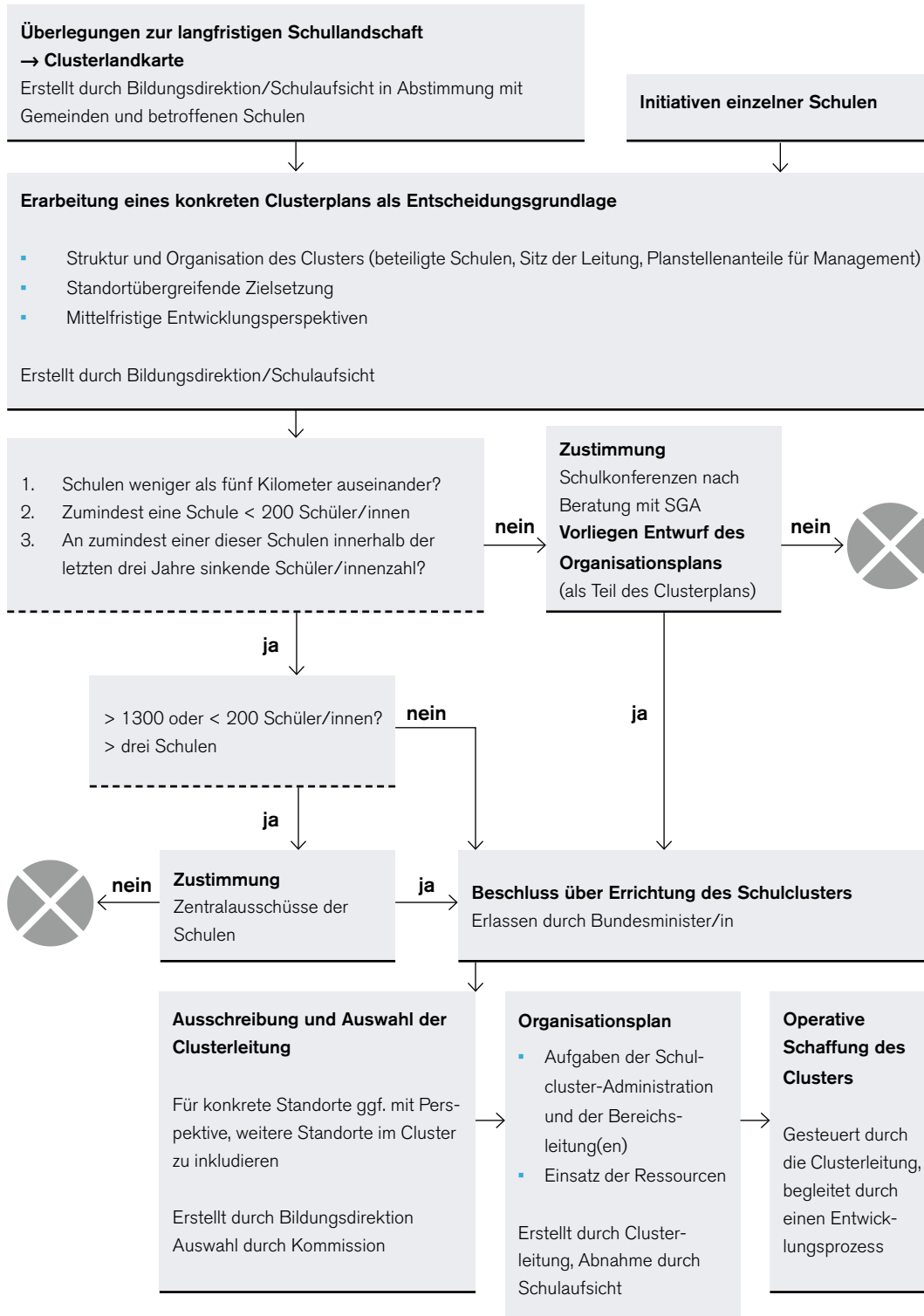
(6) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 207n Abs. 11 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu beachten. In diesem Zusammenhang sind im Höchstausmaß der durch die Minderung der Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellten Lehrpersonenwochenstunden auch Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zu bestellen. Die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden werden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet.

Der Clusterleitung kommen alle Aufgaben der bisherigen Schulleitungen zu. Die pädagogische und administrative Unterstützung des Leiters oder der Leiterin des Clusters erfolgt durch neu geschaffene Bereichsleitungen (Ansprechpartner/innen am Standort, Übernahme bestimmter Managementaufgaben) und, falls solche bestellt werden, durch Administratoren und Administratorinnen sowie durch Verwaltungspersonal.

Bereichsleitungen werden nicht ausgeschrieben, sondern direkt durch die Clusterleitung bestimmt.

Im Detail hat der von der Schulclusterleitung zu erstellende Organisationsplan darzulegen, wie mit den von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Lehr- und Verwaltungspersonalressourcen der Betrieb des Schulclusters sichergestellt wird. Dabei ergibt sich aus der Möglichkeit der Minderung von Lehrverpflichtungen oder des Heranziehens von Einrechnungen in die Lehrverpflichtung ein Gestaltungsfreiraum, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen genutzt werden kann.

Abbildung 2: Errichtung von Bundes-Schulclustern



8.2 Pflichtschul-Cluster



§ 5a PflSchErhGG

(1) Die Landesausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden können. Es ist weiters vorzusehen, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektionen mitzuwirken haben.

(2) Die Bildung von Schulclustern gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2 500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1 300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist vorzusehen, dass die Zustimmung der Zentralausschüsse für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich ist.



VS

SoSch

NMS

PTS

BS

Die Gründung von Pflichtschul-Clustern wird idealerweise in einem Prozess erfolgen, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrer/innen, Elternvertretung usw.) gemeinsam gestaltet wird.

Bei der Clusterbildung sind die Profile der Schulstandorte sowie die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der einzelnen Standorte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem

- die Struktur und Organisation des Clusters,
- die übergreifende Zielsetzung sowie
- die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.

Pflichtschul-Cluster bestehen aus maximal acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten. Die Zahl der Schüler/innen soll sich dabei insgesamt zwischen 200 und 2.500 bewegen.

Wird die Mindestzahl von 200 Schülerinnen und Schülern in einem vorgesehenen Cluster nicht erreicht, kann dieser dennoch gebildet werden, wenn

- die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schüler/innen nicht zulässt,
- die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist, und
- die Zentralausschüsse der beteiligten Schulen zustimmen.

Sofern die genannten Kriterien erfüllt sind, erhält der entsprechende Kleincluster administratives Unterstützungspersonal im Ausmaß eines Viertel Vollbeschäftigungsäquivalents.

Sind an einem Cluster mehr als drei Schulen beteiligt oder umfasst dieser mehr als 1.300 Schüler/innen, ist ebenfalls die Zustimmung der Zentralausschüsse einzuholen.

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat und,
4. im Falle von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Die Bildung von Schulclustern kann unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

Um beispielsweise Kleinstandorte zu sichern, können allgemein bildende Pflichtschulen durch die Bildungsdirektion ohne Zustimmung der Schulerhalter bzw. Schulkonferenzen geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 100 Schüler/innen,
- die Schulstandorte sind nicht weiter als fünf km voneinander entfernt und
- die Schüler/innenzahlen weisen zumindest an einem Standort eine fallende Tendenz auf.

Die Zustimmung der Schulerhalter ist jedenfalls dann erforderlich, wenn parallel zum Schulcluster auch ein Schulerhalterverband gegründet wird.

BS

Sollen Berufsschulen in den Cluster einbezogen werden, müssen die Schulerhalter und Schulkonferenzen (nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen) der betreffenden Schulen jedenfalls zustimmen.

VS

SoSch

NMS

PTS

BS

Schulcluster können jedenfalls gebildet werden, wenn dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, einem Schulerhalter, dem Leiter oder der Leiterin einer der in Betracht kommenden Schulen oder dem Zentralausschuss erfolgt, sofern

- die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen der Schulclusterbildung zustimmen,
- die Schulerhalter zustimmen und
- ein Clusterplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt, und der als Grundlage für den zukünftigen Organisationsplan dient.

Die Schulclusterleitung übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleiter/innen und erhält eine standortübergreifende Leitungsfunktion. Jeder Schulstandort hat weiterhin eine Ansprechperson

(6) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs. 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet werden. Die Ausführungsgesetzgebung hat sich bei der Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren.

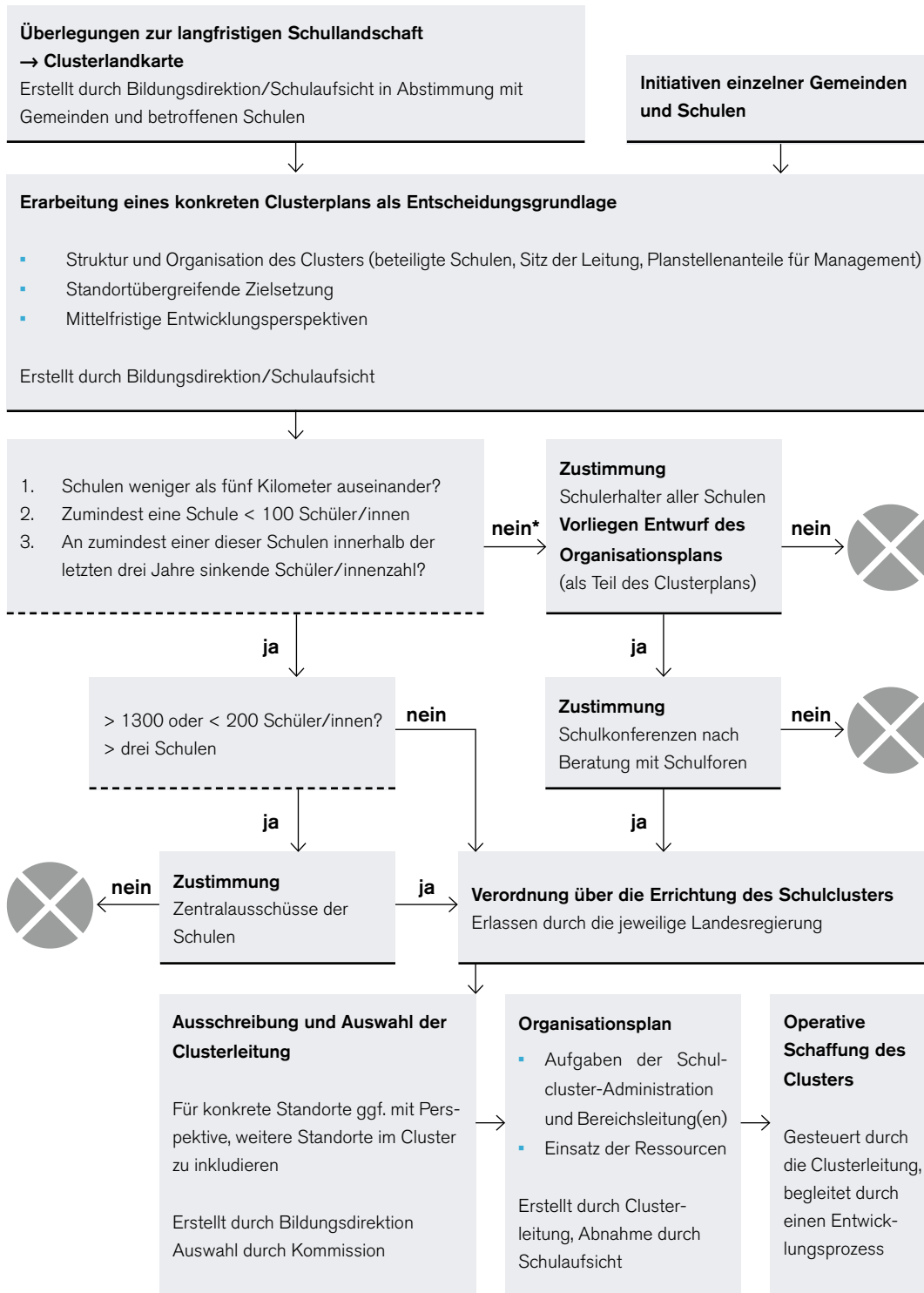
(7) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, dass der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen zu bestellen hat.

(Bereichsleitung), welche die Clusterleitung am Standort unterstützt. Bereichsleitungen werden nicht ausgeschrieben, sondern direkt durch die Clusterleitung bestimmt.

Zudem erhalten die Cluster administratives Unterstützungspersonal, das durch die Umwandlung freier werdender Einrechnungen der bisherigen Schulleitungen in Verwaltungsressourcen finanziert wird.

Im Detail hat der von der Schulclusterleitung zu erstellende Organisationsplan darzulegen, wie mit den zur Verfügung stehenden Lehr- und Verwaltungspersonalressourcen der Betrieb des Schulclusters sichergestellt wird.

Abbildung 3: Errichtung von Pflichtschul-Clustern



* Die Schulerhalter und Schulkonferenzen von Berufsschulen müssen jedenfalls zustimmen.

8.3 Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen



§ 8g SchOG

(1) (Verfassungsbestimmung) Die im II. Hauptstück genannten öffentlichen Praxisschulen, mittleren und höheren Schulen sowie weiters die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. für jeden solchen Schulcluster ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen ist,
3. der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
4. die von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes richten.

(2) Die Bildung von Schulclustern gemäß Abs. 1 hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. § 8f Abs. 2 zweiter Satz findet Anwendung. Für die Bildung von Schulclustern mit Bundes- und Pflichtschulen mit mehr als 1.300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralkomitees für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.



ALLE

Die Bildung von Mischclustern, also Clustern mit Pflicht- und Bundesschulen, erfolgt ausschließlich freiwillig und unter Zustimmung der betreffenden Schulerhalter. Es können sich zwei bis maximal acht Schulstandorte zu einem Schulcluster zusammenschließen. Auch hier gilt: Bei Clustern mit mehr als 1.300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist vorzusehen, dass der Zentralkomitee der Schulclusterbildung zuzustimmen hat.

Schulcluster können gebildet werden, wenn dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, den Schulerhaltern, dem Leiter oder der Leiterin einer der in Betracht kommenden Schulen oder des Zentralkomitees erfolgt, sofern

- die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen/SGA der Schulclusterbildung zustimmen,
- die Schulerhalter zustimmen und
- ein Clusterplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch sinnvoll erscheinen lässt und der als Grundlage für den zukünftigen Organisationsplan dient.

Der Organisationsplan ist von der Clusterleitung zu erstellen. Bzgl. der pädagogischen Planung gelten dieselben Bestimmungen wie bei Bundes- bzw. Pflichtschul-Clustern.

(3) Die Bildung von Schulclustern gemäß Abs. 1 hat weiters zur Voraussetzung, dass

1. diese von den Leitern und Leiterinnen der beteiligten Schulen angeregt wurde,
2. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt und
3. die Schulkonferenzen jeder beteiligten Schule nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen oder Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen.

Diese Schulcluster sind als »Schulcluster« mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz zu bezeichnen. Zuständig ist die Bildungsdirektion desjenigen Bundeslandes, in dem die Schulen gelegen sind; bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.

§ 5b PflSchErhGG

(Verfassungsbestimmung)

Die Landesausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden können, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. hinsichtlich der Bildung solcher Schulcluster die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, anzuwenden sind,
3. für jeden solchen Schulcluster ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen ist,
4. der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
5. die von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungs-

planstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richtet.«



Weitergehende Ausführungen zur Thematik der Cluster finden Sie:

1. Im Clusterleitungshandbuch, das alle wesentlichen Regeln im Cluster detailliert in der Tiefe erklärt,
2. im Begleitkonzept zur Clusterbildung, das alle erforderlichen Schritte vor und nach der Clusterbildung ausführlich beschreibt,
3. in der Vorlage für den Clusterplan, auf dessen Grundlage die Entscheidung für eine Clusterbildung getroffen wird, und
4. in der Vorlage für den Organisationsplan, der die interne Organisation des Clusters regelt.

Alle Dokumente sind in der aktuellen Version auf der Webseite des BMBWF verfügbar.



Die gesetzlichen Bestimmungen traten mit 1.1.2018 in Kraft. Mit dem Schuljahr 2018/19 werden erste Pilotcluster im Bundes- und Pflichtschulbereich gegründet. Ab dem Schuljahr 2019/20 sind weitere Clusterbildungen möglich. Für die Entscheidungsprozesse bis zur tatsächlichen Clusterbildung und der Bestellung der Clusterleitung ist mit einem Zeitraum von acht bis zwölf Monaten zu rechnen.

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
Art.	Artikel

B

BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BS	Berufsschule

G

GehG	Gehaltsgesetz
------	---------------

L

LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
lit.	littera (= Buchstabe)
LufBSchG	Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
LVG	Landesvertragslehrpersonengesetz

N

NMS	Neue Mittelschule
-----	-------------------

P

PfSchErhGG	Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz
PTS	Polytechnische Schule
PVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz

S

SCHiLF	schulinterne Lehrer/innenfortbildung
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SCHüLF	schulübergreifende Lehrer/innenfortbildung
SchZG	Schulzeitgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss

V

VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VS	Volksschule

W

WS	Wochenstunden
----	---------------

Z

Z	Ziffer
---	--------

Zeichenerklärung



Gesetzestext



Erläuterung



Weiterführende Informationen



Hinweis

ALLE

Alle Schularten

AHS

Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

BS

Berufsschulen

GTS

Ganztägige Schulformen

LuF

Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten des Bundes

NMS

Neue Mittelschulen

PTS

Polytechnische Schulen

SoSch

Sonderschulen

VS

Volksschulen

